5 a

Anhang

zur

fünften Lieferung

der

Präliminarien

eines neuen

Landtages in Baiern.

Gedruckt im Jahre 1801.

Kommentar

über

die Frage:

Ist das Kirchengeräth ein Theil des Privateigenthums der Klöster und Kirchen?

Omnia Rex Imperio possidet, Singuli Dominio.

Seneca de Benef. Libr. VII, c. 4.

Die Schriftsteller liegen immer in Fehde mit der unbegränzten Herrschaft.

Der Fürst des 19ten Jahrh. Th. 1 S. 259.

Die Müheseligkeiten des Schrecklichsten der Kriege — wen belasteten sie nicht? Baiern fiel bereits unter dem Schwerdrucke. Ein Jammer war aller Stände, aller Unterthanen: „man würde vom Einsturze des Kriegskolosses „erdrückt.“

Kriegsbürden vereinigten sich noch andere Unglücksfälle — fast allgemeiner Viehfall, Brünste, Schauer, tödtende Trockne, erzwungene Anlehen, ausserordentliche Abgaben u. s f. Diese für sich wühlten schon im Marke der Nation. Im Verein mit Jenen war ihr Resultat — Ohnmacht, die der Nation zugieng.

Gegen diesen Gesammtvampirisin kleckte nur Gesammtkraft — und diese bey schmerzhaftem

Kampfe. Alle mußten folglich gleich und verhältnißmäßig beytragen — Privilegium, Ausnahme, Verdienstesüberschwung galten nimmer — Jeder mußte, dem Gemeinunheile zu steuern, was er hatte, auf Parifikation einsweilen vertröstet, geben. Und wer sollte es nicht — aus edlem Gefühle der Mitbürgerschaft?

In diesem Verhältnisse wer wird vernünftig das Kirchengeräth nicht beysteuerbar erklären? Was die Kirche mit Vergnügen dem armen Individuum zutheilt, wird sie's wohl dem verarmten Staate trotzig abschlagen? Indeß muß der Billigdenkende, dem der Gottesdienst nur mit seiner Körperpflege parallel lauft, doch zwischen Un- und Entbehrlichen unterscheiden, jenes un- nur dieses beysteuertüchtig erkennen.

Und so, und nicht anders dachte und benahm sich im ganzen Hingange Max Joseph, unser allgeliebter Churfürst mit unsrer baierischen Landschaftsverordnung — bey Baierns hinschwindendem Erbe. Und so und

nicht

nicht anders wollte der Himmel, daß höchst der Nämliche stäts zu denken und zu verfahren geruhten. Allein leider! scheint ein prävalirendes anarchiebürtiges System jüngst in Maxens Denkart und Benehmen Einfluß gewonnen, und beyde excentrirt zu haben. Die neueste Geschichte soll's erzählen. —

Der französische Obergeneral Moreau belegte Baiern, das vollends 10 Jahre Ungemache aller Art bey stillem Gewimmer vertrug, mit einer Kontributionsforderung von 6 Millionen Franks. Eine unerschwingliche Summe für ein 10 Jahre durch, unholde mitgenommenes Land! Selbe doch wie immer aufzubringen, und hiezu mögliche Mittel aufzufinden, tratten das churfürstl. Generalkommissariat, und die landschaftl. Abgeordneten den 28sten Julius 1800 in eine gemeinschäftliche Konferenz zusammen, wo man in so ferne übereinkam, daß allererst freywillige Vorschüsse, die zu seiner Zeit vergütet, oder parifiziert wurden, versucht werden sollten — freywillige Vorschüsse, welche

in Geld - oder Silberbeyträgen bestehen mochten — auch rücksichtlich auf die Kirchen. Diese Uebereinkunft entsprach so gut unsrer Verfassung, als selbe das Privateigenthum sicher stellte. Auch hatte sie das Gute an sich, daß (die nämliche gegen baierische Biederheit kein Mißtrauen verrieth — im eigentlichen Sinne auf die Großmuth der Nation kompromittirte. Kein Zweifel war, daß auch Jeder sein Schärflein gerne beygezinset hätte — was um so mehr auf die Klöster und Kirchen paßt, als die nach geschichtlicher Belege in ähnlichen Fällen noch jederzeit willigst und reichlichst opferten.

Allein wie auffallend stach die nächste Ausführung mit diesem einverständlich ausgemittelten Normale ab! Gestern den 28. Jul. beschied dieses — zu freywilligen Vorschüssen einzuladen: Heute den 29. schon befahl der hochlöbl. geistl. Rath das entbehrliche Kirchensilber zum Münzamt zu liefern, vom übrigen eine genaue Specifikation zu übergeben: bald darauf trieb der Nämliche dasselbe exekutive ein — sogar verboth er statt Silber Geld zu geben. Bis deu 18. November rückte man

so

so weit vor, daß neben dem Kirchen-Gold und Silber sogar Edelsteine, kostbare Paramente, Geräthe aus minder edeln Metallen in die strengste Requisition gesetzet wurden.

So ein Kontrast zwischen dem Normale und seiner Ausführung mußte nicht nur aufmerksam machen, sondern auch von Seite der Regierung unselige Grundsätze ahnen lassen. In der That schien der Nation ein Kompliment gemacht, aber sogleich darauf eine so derbere Sottise angethan. — Man sprach ihre Großmuth an, erwartete aber den Erfolg nicht, gleichsam überzeugt, daß die Ansprache unrecht angebracht wäre — man setzte sich dagegen in die Authorität, und nahm ihr gewaltsam, was sie nicht freywillig gegeben zu haben, vermuthet wurde. Ein Gespiel, das die Nation uud den Fürsten mitsammt beym Auslande herabsetzt — verunglimpft!

Und wie wenig irrte man sich, daß man aus dem Widerspruche zwischen dem Normale und der Thathandlung auf sehr befremdende Grundsätze

säße, so der Hof hinsichtlich auf das Kirchengeräth angenommen haben mußte, schloß! Natürlich, daß man sich einseitige Umgriffe, und ungebundene Willkühr nicht gefallen ließ — Die Verordneten des Prälatenstandes beschwerten sich gegen dieses normalwidrige Verfahren, und suchten beym landschaftl. Kollegium um Unterstützung bey der Regierung nach, die auch so ohnschwer als verbandmäßig zugestanden und ertheilt wurde. Welche allverkehrende Grundsätze nun streute der Hof seiner Rückantwort vom 9. Sept. 1800 ein? ... Ihre hieher beziehlichen Worte:

„Die Klöster haben in friedlichen Zeiten sich „und die Schätze ihrer Kirchen öfter durch die „Vorstellung zu retten gesucht, daß sie „besonders letztere als Hilfsquellen des „Staats für den Nothfall geltend zu „machen suchten. Die Kirchenschätze der „Klöster sind aber eben so wenig das „Privateigenthum derselben, als irgend eines andern Kirchenadministrators. Die Klöster sind nicht befugt, sie „ohne den in den Rechten vorgeschriebenen Förm-

„lichkeiten , und ohne unsere landesherrliche „Bewilligung zu veräussern.“

„Das uns allein zustehende landesherrliche „Obereigenthumsrecht giebt uns die Befugniß, „in dringenden Nothfällen über die Kirchen„schätze zu disponiren. Und die Reichsgesetze „selbst rufen uns auf, hievon Gebrauch zu „machen ꝛc.“

Tratt je eine Aeusserung des Hofes dem Eigenthume der Klöster nahe, so war's diese. Pflicht wurde es folglich ihren Vorstehern, Repräsentanten oder Verordneten, wenigst dagegen eine zurechtweisende Widervorstellung an den Hof abzureichen. Oder wurde nicht das Stillschweigen für baare Einbekenntniß angesehen worden seyn? Den verfassungsmässigen Weg beyzubehalten, rief man wiederholt das landschaftl. Kollegium um einbegleitende Verwendung an, die nicht nur ungesäumt angegönnt, sondern in zweymaligen Monitorien wiederholt wurde.

Der

Der so lange Aufschub der Antwort verrieth einige Verlegenheit des Hofs, die sich aber zuletzt in einen allmächtigen Herrnspruch auflöste. Und einmal die vom 19. Dec. 1800 erschienene Rückäusserung war so beschaffen, daß sie so wenig den Prälatenstand befriedigte, als die ganze Landschaft ehrte. Es war nichts wenigers und mehrers als Kommunikation des an die Kriegsdeputation neuerlich ergangenen Befehles die Revision des Kirchensilbers betreffend. Woraus der Prälatenstand nothwendig erholen mußte, daß der Hof gegen alle Vorstellungen taub, auf seinen alten Grundsätzen beharrte; die übrige Landschaft aber verständiget wurde, daß sie blindlings auf die Befolgung der Hofdekrete angewiesen wäre, ihr Ansehen also mit Jenem eines Beamten ganz gleich stünde. Ein Benehmen, daß sich nur auf die vierte einbegleitete Vorstellung des Prälatenstandes erneuerte! Die ganze Antwort war wieder lediglich — Ausschliessung der an die Kriegsdeputation wiederholten unabänderlichen Weisungen — was die nämliche beyderseitige Folgerung aufdrang. Eine Endesnote machte vielmehr das Letzte greller:

Ver-

Vergütung auf allen Fall wurde den Klöstern und Kirchen rund abgesprochen. *

Wie änderte sich Denkart und Wort?

Der 28. Julius 1800 lud zu freywilligen Vorschüssen ein, und versprach Parisikation oder Vergütung — **

Der 29. Julius befahl das Kirchensilber zu liefern — gegen Vergütung — ***

Der 22. August trieb exekutive ein — und schwieg von Vergütung — ****

Der

* Hiezu lese die Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. Fünfte Lieferung. gedruckt im Jahre 1801, welche alle hieher nöthigen Aktenstücke enthält.

** S. daselbst die Beylage *sub N.* 4. *Lit.* C. S. 48.

*** Beyl. *Sub N.* 1. *Lit. A.* S. 25.

**** Beyl. *Sub N.* 1. *Lit. B.* S. 27.

Der 9. September sprach publik den Klöstern und Kirchen das Eigenthumsrecht über ihr Geräth ab — *

Der 18. Jänner 1801 entzog auf jeden Fall die Vergütung. **

Man nimmt also jetzt für gewiß an:

Das Kirchengeräth sey kein Theil des Privateigenthums der Klöster und Kirchen. ***

Ein

* Beyl. *Sub N.* 3. S. 32. 33.

** Beyl. *Sub N.* 12. S. 79. 80.

*** Beyl. *Sub N.* 3. S. 32.

Ein Grundsatz der in sich ganz falsch ist.

Einziger Abschnitt.

der erwähnte Grundsatz ist in sich ganz falsch.

Wie's die Natur erprägt,
so bewährts die Geschichte.

Niemand wird heute mehr in Abrede stellen, daß die Klöster und Kirchen erwerben können. Nicht ferne zurücke wurde der Zellenbewohner, wie jeder Priester zum Bürgerrecht gezwungen. Offenbar versahens die alten Kanonisten von ultramontanistischer Manier, daß sie aus uns einen Fiktizstaat errichteten, und zu unserm unläugbarsten Schaden uns vom wirklichen enthoben. * Diese Täuschiden verschwand beym hellen

* *Bellarmin. L. V. de R. P. c. 6. Mamachius in orig. eccles. Tom. IV.* S. 181. *Antifebron. Vind. P. I.* S. 243.

hellen Mittage der Litteratur, und wir wurden Bürger Eines Staates mit den übrigen Weltbewohnern. * Sind wir aber dahin eingerückt, so mußten wir auch mit den übrigen zu Ansprüchen auf die Eigenthumsrechte gelangen. Und wozu wären die Rechtsförmlichkeiten vorgeschrieben, bey derer Beobachtung Klöster und Kirchen erwerben und veräussern durften, ** wenn wir erwerbsunfähig wären? Was bezielten die Amortizationsgesetze anders, als so viele Beschränkungen unsrer Erwerbskraft? *** Genug zum Beweis

* *Lacckics I. publ. eccles. P. gen. Vienn.* 1774. S. 149. Lochsteins Gründe rc. Th. 2. Haupt 2. § 6.

** *c. 12. de rebus Eccles. alienand. c. 2. h. t. in 6. Clem. 1. h. t. Extrau. vn. h. t. int. comm.* Die baier. Konkord. von 1583. *c.* 5. S. 11.

*** *Friedrich, Diss. de eo, quod justum est circa amortizationem etc. Schmid, Thes. Tom. V. N.14. Schmidt animadu. in Diss. Friedrich. Tom. eod.* S. 718. *etc.* Die baier. Amortizationsgesetze, so von 1672 begannen, s. in Hübners Samml. Th. 1. S. 36. ff.

weis für einen Satz, der gegenwärtig nur wie im Vorbeygehen berührt wird, und der zur Zeit ausser aller Bezweiflung liegt.

Hauptstück I.

Die Natur des Kirchengeräths erprägt unser Privateigenthum daran.

Lächerlich wäre, wenn ich weitläufig ausholen wollte, zu zeigen, daß Klöster und Kirchen wirklich erwarben. Woher unsere so beneideten Besitzungen? Wodurch bekamen und erhielten wir vielfältig unsern Wohlbestand? Wie geschah's, daß Klöster sich aus der Tiefe der Schulden schwangen, andere von ihrer Höhe in die nämlichen zurückfielen? Ungezweifelt gab das un- und berechnete Erwerben diesen kündigen Wechsel.

§ 1.

Und nun Erwerbungsarten sind für uns, wie für andere verschiedene. Ich halte mich hier nicht knapp an das juristische Organ; denn nach

diesem weiß ich wohl, daß Rechtsgrund und Erwerbungsart bey jeder Adquisition zusammentreffen müssen: * ich bleibe platterdings bey der Gemeinsprache, die bey dem Ausdrucke: „Erwerbungsart", beyde zusammenfaßt, also eigentlich sich nur abkürzt. In diesem Sinne erwirbt sich natürlich und zivilrechtlich, universal, singulär u. s. f. Erwerbungsquellen, die jedem Staatsbürger, jeder Staatskommunität offen stehen, folglich der klösterlichen, kirchlichen gleichgedeihlich seyn müssen! denn sie können erwerben — sie erwarben: oder was eins ist, sie können sich der Erwerbungsmittel bedienen — sie bedienten sich derselben.

§. 2.

---

* Theoretisch-praktisch. Kommentar über die heineccisch. Institutionen ꝛc. von D. Ludw. Jul. Friedr. Höpfner *III.* verbess. Aufl. 1790. *L. II. Tit. I.* §. 293. ff. S. 246. ff. Böhms Erklär. der röm. Institutionen nach dem Leitfaden des Heineccius ꝛc. Wien 1791. §. 339. ff. S. 173. ff.

§. 2.

Dieses vorausgesetzt, läßt sich nimmer läugnen, daß alles, was durch diese Wege an die Klöster kam, ein Theil ihres Privateigenthums wurde. Einmal nur diese und keine andere Art überantwortet Eigenthum, oder führt zum Eigenthumsrecht ein. Wer aber dieses erlangte, kann faktisch nur mehr mit Gewalt d'raus verdrängt werden. Der Nämliche macht nothwendig auf den ihm vom Urvertrage der Gesellschaft schuldigen Rechtsgenuß Anspruch — und wird er d'raus vertrieben, so mißhandelt ihn ungebundene Willkühr — er wird im eigentlichen Sinne despotisirt. *

§. 3.

Gerade auf unsern Fragstoff zutreffen — so findet sich gemeiniglich bey der geschichtlichen Rücksuchung, wie das Kirchengeräth an die Klöster und Kirchen gelangte, fast nur

* Karl Christ. Ehrh. Schmid. Prof. der Philos. zu Jena Versuch einer Moralphilos. *III.* Ausg. Jena 1795. §. 576. *b.* S. 894.

eine Erwerbungsart — die Schankung. Und daß diese das Eigenthum übersetze, daß man mittels dieser Eigenthümer werde, wird wohl Niemand widersprechen *. So wenig sich widersprechen läßt, daß alles Kirchengeräth sein Daseyn einzig der Freygebigkeit der schenkenden Christentugend zu danken hat. Denn entweder wurde dieses Geräth schon in die taugliche Form geordnet geopfert, oder wurde das lange gesammelte Opfer dahin verwendet, oder das Kloster, die Kirche schaften es selbst aus ihrem Privatbeutel bey. Die erste Art erlaube man mir die unmittelbare Schankung, die zwote, die mittelbare hinsichtlich auf das Geräth, die dritte Reichniß aus dem Hausärar' zu nennen. Alle drey sind Uteringeschwistrigte; denn sie liegen in der Mutterbenennung: „Schankung“ beysammen. Ausser diesen Wegen kenne wenigst ich keine Ankunftsmittel des Geräthes.

§. 4.

---

* *L.* 55. *ff. de obligat. et act.* Baierisch. Civilkod. Th. *III.* K. 8. §. 4. ff. S. 311. ff.

§. 4.

Ich beginne von der Letzten, zu zeigen, daß selbe ein Theil des Privateigenthums der Klöster und Kirchen sey. Reichniß aus dem Hausärar' heißt sie mir, und sie ist und bleibt, schon ihrer Natur nach, ihrem innern Gehalte nach,

nur Versetzung des Hauseigenthums aus einem Säckel in den andern. Ich erkläre mich bestimmter: Die Baarschaft, welche sonst verborgen in der Kasse läge, glänzt jetzt zur äusserlichen Verherrlichung der Gottesmajestät auf den Altären; die stille Ersparniß aus der klösterlichen Frugalität erscheint ungenannt im Gepräge der Andacht an dem kirchlichen Geräthe; der genügsame Klosterbewohner versagt sich am Maaße, um Opfer seiner Ehrfurcht gegen Religion in den Kirchen auszustellen. In diesem Betrachte ist wohl das Kirchengeräth, in so ferne nämlich selbes aus dem Hausärar' beygeschaft wurde, wahrer Eigenthumsartikel der Klöster, der in den zahlreichen Rubriken des gesammten Klostervermögens nur in verschiedenen Numern vorgetragen wird — es ist

nichts

nichts mehrers als Rubrikenvertauschung in der Hausverrechnung. Denn es wäre weder zweckmässig, bey dieser Geräthsbeyschaffung, des Eigenthums hierüber sich zu begeben, noch konnten dieses die beyschaffenden Kirchen- und Klöstervorsteher. Ihr Zweck war, der gehüllten Gottheit einen würdigen äusserlichen Apparat zu veranstalten, und den Ort zu verschönern, in welchem die Religionsdiener ihre wesentlichen Berufsgeschäfte verrichten mußten. Hiezu war genug, daß das Gotteshaus in Würde und Anstand hergestellt wurde: nichts trug dazu das von den Klöstern und Kirchen abzutrettende Eigenthum bey. Vielmehr hätte man den Eifer der Beyschaffung und die Sorgfalt für die Erhaltung des Geräthes nicht wenig gemindert, wenn von Abtrettung des Eigenthums nur ein Schein von Zumuthung transparirt wäre. Es war also im Gegentheile sogar zweckmässig, das Eigenthumsrecht bey der herschaffenden Kommunität zu belassen: in welcher Ueberzeugung die Beyschaffung zuverläßig geschah und auch — angenommen wurde. Gewiß träumte Niemand an allen Beyschaffenden, von der Klasse, in die das Kirchengeräth nach der jüngsten höch-

sten

sten Aeusserung * versetzt werden will — von der Klasse der Staatsgüter, die höchster Orten willkührlich ohne Hofnung einer künftigen Vergütung eingehoben werden dürften.

§. 5.

Eine Meinung, die, wenn sie bestünde, sogar die Kirchen- und Klöstervorsteher beunfähigte, eine bedeutende Verwendung auf das Kirchengeräth zu machen — Nach dieser Meynung nähme die Verwendung dahin die häßliche Gestalt einer Veräusserung an. Ich gehe in's Detail! Veräusserung heißt im Kirchenrechte alles, was das Haab der Klöster und Kirchen verkürzte und beschädigte. ** Im Verhältnisse mit dem eintrettenden Schaden wächst auch die Abneigung und Brandmarkung derselben in den nämlichen Rechten. *** Anerkannt ist daselbst wieder, daß die

---

* S. die Prälim. eines N. Landt. in Baiern *V*. Lieferung Beyl. *sub N*. 3. S. 33.

** *c*. 5. *de rebus Eccles. alienand. Extrav. vn. ibid. int. comm.*

*** Hofr. Wiese in Gera, Handbuch des gem. in Deutschl. übl. Kirchenrechts, als Kom-

die größte Beschädigung den Klöstern und Kirchen durch die Hingabe und Uebersetzung des Eigenthums zugehe *, und dieses bemessensst: denn wo nur der Gebrauch einsweilen überlassen ist, ist wohl der Schade nicht möglich, wie wo das Eigenthum selbst verloren geht. Also Beschädigung der Klöster und Kirchen, vorzüglich durch Uebersetzung des Eigenthums ist die im Kirchenrechte gehaßteste Veräusserungsart, zu der nicht nur der Obere oder Vorsteher nicht befugt ist, sondern, falls er sie wagen sollte, sich sogar exponirt, daß die ganze Verhandlung juridischungültig zusammenfalle **, sein Nachfolger, oder sein koexistirender Miteigenthümer, das Kapitel, ihn bey höherer Instanz packe, das Veräusserte zu seiner Beschämung zurücknehme, und er d'rüberhin sich der

herb.

Kommentar über seine Grundſ. ꝛc. Th. *II.* Leipz. 1800. *II.* Hauptst. 1. Hauptabsch. 1. B. 2. Hauptst. §. 299. S. 713. ff.

* *L.* 3. §. 6. *ff. de contr. tutel. et vtil. actione etc. c.* 41. 51. *Q.* 2. *C.* 12.

** *L.* 14. *C. de SS. Eccleſ. Nou. VII. c.* 52. *Q.* 2. *C.* 12.

herbsten Strafe unterbeugen müsse. * Dieses alles versteht sich, wenn der Obere ohne gesetzlich vorgeschriebene Rechtsförmlichkeiten so eine Alienation unternommen hätte **... Nun auf unsern Fragfall zurücke zu kommen — Die Verwendung auf das Kirchengeräth wäre eine Schankung, wodurch, wie allbekannt, das Eigenthum abgetretten und übersetzt würde — eine Schankung, die manchmal eine Summe von mehrern Tausenden erstieg — die dann zuverläßig das Erbe der Klöster und Kirchen beschädigte, und zwar in der Art, welcher die Rechte den größten Haß bestimmten: die, falls sie geschehen wäre, als widerrechtlich, ungültig seyn müßte, zurücke gerufen werden dürfte, den befangenen Vorsteher zur Strafe zöge, und das um so gewisser, je kündiger es ist, daß keine Rechtsförmlichkeiten dabey beobachtet wurden. Diese bedauernswürdige Lage wäre nach der angeregten Meinung die

* *L.* 14. §. 1. *C. de SS. Eccles. Extrau. vn. de rebus Eccl. alienand. int. comm. c.* 3. *de Pignoribus.* Maiers Generaliensamml. Th. *IV.* S. 853. *N.* 160.

** *c.* 51. *Q.* 3. *C.* 12.

die Lage der klösterlichen und kirchlichen Vorsteher — eine Lage, in der offenbar die Nämlichen zur bedeutenden Verwendung auf das Kirchengeräth beunfähigt wären, in der sie hierüber noch ihren Nachfolgern responsabel seyn müßten, in der endlich die Klöster und Kirchen zur Zurücknahme sogar verpflichtet würden. Diese Resultate entstünden aus der von höchsten Orten her geäusserten Meinung — Resultate, die schnurgerade der höchsten Absicht widersprächen, die, statt das Kirchengeräth dem Staate zuzueignen, selbes als böse veräussert den Klöstern und Kirchen wieder zurücke zustellen geböthen *!

§. 6.

Wie sich diese Meinung aus ihren bösartigen Folgen widerlegt, so widerlegt selbe noch mehr die alltägliche in Rechten bestens gegründete Praxis. Diese bezeugt, daß der klösterliche oder kirchliche Vorsteher nicht nur berechtigt sey, ohne alle Feyerlichkeiten Kirchengeräth beyzuschaffen, son-

* *Extrau. vn. de rebus Eccles. alienand. int. comm. . „alienatae res . . ad Ecclesias, „Monasteria . . ad quae ante alienationem huiusmodi pertinebant, libere reuertantur etc.“*

sondern daß wohl gar für den, welcher sich daran auszeichnete, hierinnen ein Belobungsgrund liege, — bezeugt, daß der Nämliche ohne Rückfrage, was er wolle, dahin ausgeben könne, auf keinen Fall wem immer verantwortlich, vielmehr über den Unterlassungsfall dieser Ausgabe bey der ganzen Revier kulpabel, — bezeugt, daß man ihm's zur heiligsten Pflicht mache, Kirchengeräth ohne präzise Fixirung der Kosten anzuschaffen, ja aus diesem Aufwande den Grad seiner Schätzung gegen die Religion, den Grad seiner Gottesverehrung bestimme. Ueber alles dieses berufe ich mich unbedingt auf alle zensurgebilligten Klösterkroniken, auf alle normalmässig erschienenen Trauerreden über die verstorbenen Aebte: wo überall mit den Kosten dieser Art Beyschaffung verhältnißmässiges Lob gesprochen wurde, wo immer als allanerkannte Auszeichnung angeführt ist, daß der Verklärte „die Kirche geschmückt, und den „Kirchenschatz vermehrt habe.“ Wem fließt hieraus nicht die nothwendige Folge, daß also die Nämlichen ohne Beschädigung ihrer Kommunität diese Verwendungen gemacht haben müssen? denn über Beschädigung seiner anvertrauten Gemeinde

wird

wird wohl Niemand belobt werden. Und das wäre der Fall, wenn die Beyschaffung des Kirchengeräths nicht einzig von einem Numer zum andern in der Kommunitätseinnahme wechselte, sondern zur wahren Ausgabe abartete. Es muß dann die rechtliche Praxis seyn, worauf sich die unwidersprechliche Gemeinmeinung gründet, daß bey dieser Art Verwendung keine Alienation unterlaufe, daß folglich das Geräth, auch unter diesem Name noch im Gesammtprivateigenthume der Klöster und Kirchen verbleibe.

§. 7.

Nicht schwerer beweist sich das

Nämliche von den übrigen zwo ersten Schankungsgattungen, wovon ich die eine un = die andere die mittelbare Donation hieß §. 3., und die beyde ich in eine Behandlung zusammenfasse, weil beyde nicht im Ursprunge, sondern nur in der Form verschieden sind: das heißt, beyde treffen sich im Ursprunge, in so ferne beyde Opfer der Mildthätigkeit sind — beyde unterscheiden sich in der Form, in so ferne das Geopferte jetzt schon

die zum Kirchengeräth taugliche Form mit sich bracht', jetzt, der Form nach dazu unbrauchbar, durch die Künstlerhand selbe erst erhielt, jedoch gegen Abführung der auf die Umformung nöthigen Kosten wieder aus dem Opferstocke. Weßwegen was von den Kirchenopfern allgemein gilt, paßt auch jeder einzelnen Schankungsgattung von diesen beyden. Und nun dieser ihr innerer Gehalt, ihre juridische Natur erfährt und bestimmt sich einzig aus der Absicht und Meinung der opfernden Subjekte. Ich will sagen: von den Opfernden hangt ab, an wen sie von ihrer Schankung, worüber sie sich des Eigenthums begeben, fortan das Eigenthumsrecht ausantworten wollen; worinnen mir die juridische Natur dieser Opfer besteht, aus der nämlich mit Zuverläßigkeit der Eigenthümer des Geschenkten oder Geopferten verstanden werden muß. Nach der Meinung der Opfernden aber nehme ich keinen Anstand zu behaupten, daß, selber gemäß, das Eigenthum darüber nirgends anders als bey den Klöstern und Kirchen beruhe, oder diese Opfer vom Punkte der Schankung an, nach der richtigsten Willensmeinung der Opfernden, ein Theil des klösterlichen und kirchlichen Privateigenthums werden.

§. 8.

Daß die Meinung des Opfernden den Eigenthümer des Geopferten benenne — benennen dürfe, läßt sich so wenig bezweifeln, so wenig zu läugnen ist, daß es beym Opfernden stehe, in's Gazophylaz einzulegen, oder mit leerer Hand vorüberzugehen. Gezwungen werden, hinsichtlich auf das Ob- und Subjekt — auf die Schankung und den Zubeschenkenden, widerspricht ein für allemal der wesentlichen Freyheit * des Schenkenden — ein Widerspruch, der alle Rechtserkräftigung jeder Schankung hindern würde! Es bleibt für jede Schankung richtig, daß, wer schenkt, seinen Willen darauf beschränkt, demjenigen, dem er's schenkt, wie ein unabänderliches Normal vorhalte **: es bleibt also richtig, daß der Beschenkte, sobald er sich darauf einläßt, oder die Schankung acceptirt, eben diesem Normale gleichsam huldige: es bleibt dann richtig, daß der Schenkende den Zubeschenkenden, oder was eins ist, den Eigen-

---

* *L. 1. ff. de Donationibus.*

** *L. 29. princ. ff. de Donat. L. 82. ff. de Reg. Jur.* Baierisch. Zivilkod. Th. *III.* Kap. 8. §. 1. ff. S. 310.

Eigenthümer seiner Schankung zu bestimmen habe: folglich unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die Meinung des Opfernden den Eigenthümer des Geopferten benenne — benennen dürfe.

§. 9.

Und nach der Meinung der Opfernden muß zuverläßig das Eigenthum des Geopferten zur Kirche, an die Nämliche, oder an das Kloster fallen. Dieses verbürgt die gemeine Denkart ungezweifelt, die sich am sichersten aus dem geraden Volkssinne erforscht. So karge das Volk übrigens ist, so freygebig war's, und ist's zum Theil noch, wenn seine Freygebigkeit die Andacht, eigentlich die zuversinnlichende Gottesverehrung bezielt. Seine Gabe beabsichtet dann, die es in die Kirche niederlegt, gewiß nichts anders, als die äusserliche Verherrlichung des Gottesdienstes, die im gegenwärtigen Begriffe entweder in der Beförderung der äusserlichen Religionsübung, oder in der Beyschaffung eines reichen Kirchengeräthes besteht. Die vorzüglichere Absicht indeß geht allemal auf den publiken Gottesdienst, worunter so genau die

Religionsdiener, zu welchen wohl auch die Religiosen gehören, begriffen sind, als bestimmt ihr Unterhalt mitverstanden wird. Seine Gabe trägt also das unverkennbare Gepräge bey sich, nachdem die Nämliche hauptsächlich auf den Unterhalt der Religionsdiener verwendet werden sollte *. Weßwegen der Opfernde nie murren wird, wenn er selbst bey Verminderung des Kirchengeräths die Religiosen und andere Religionsdiener d'raus unterhalten zu werden bemerkt. Der Nämliche erklärt sich vielmehr über diese entschiedene Absicht bey einigen Opfern ganz offenbar, um bey den übrigen nicht mißverstanden zu werden. Nämlich er opfert in den Festtagen unter dem Hochamte allkündig zum Unterhalt des Priesters, als vorzüglichen Religionsdieners **. Niemand wird hier die Absicht des Opfernden verkennen — Daraus wird man aber auch nicht undeutlich auf

die

* „*Donatio ex fine regulanda est.*“ *Resp. tubing. Tom. III. Consil.* 281. *n.* 132. S. 754.

** Kreitmaiers Anmerk. zum baier. Civilcod. *Tom. V.* Th. 5. Kap. 19. §. 27. S. 1289. *n.* 3. *Lit. b.* S. 1291.

die Absicht bey den übrigen Opfern hingeführt — auf die gerade Absicht der daraus zumachenden Verwendung auf die Verpflegung der klösterlichen und kirchlichen Kommunität — oder was ein's ist, daraus versteht sich unwiderleglich, daß nach der Originalabsicht der Opfernden die Opfer dem Privateigenthume der religiösen Kommunität einverleibt würden; denn was mir zum Unterhalte anfiel, wird doch mein Eigenthum, oder das Eigenthum der Kommunität geworden seyn *..

§. 10.

Ein Sinn, der durch die Volkswidersprüche, falls man selbem einen widrigen unterschiebt, nur noch mehr erprobt wird, und den d'rüberhin die Rechte selbst aufnahmen, und beyfällig versiegelten!

Zeige

* *c. 3. de Verb. signif. Int. Extrau.* Joan. *XXII. Clem. 2. de rel. Dom.* . „*Quae ad* „*certum vsum largitione fidelium destina-* „*ta, ad illum debent, non ad alium con-* „*uerti.*“ *Concord. bau.* vom J. 1583. c. 1. „Damit auch der christgläubigen Allmosen zu dem Gebrauch, zu welchem „man sie reicht, verwendet werden.“

Zeige man dem Volke die neu aufgegriffne Meinung an, nach der seine Absicht gewesen seyn sollte, in's Staatsärar zu opfern. Ich bürge dafür, daß nur Ein Nein hastig wiedertöne, daß ein Nimmeropfern den thätigsten, aber auch traurigsten Beweis abliefern werde. Wie wär's auch anders zu vermuthen? Es muß frappiren, sich eine ganz unbekannte Meinung, als die seinige, unterlegt zu sehen: es muß Sensation erregen, unbefragt seine Schankung, dem man's gab, entwunden, und von dem man nicht träumte, gewaltsam zugewendet zu finden: es muß alle Mildthätigkeit zurücke schrecken, wenn man seine ganze Absicht vereitelt, seine Schankung mit einem Machtspruche vergolten erfährt. Mir soll's genug seyn, den gemessensten Schluß hieraus abzuziehen, daß also das Volk selbst im Widerspruche seine Absicht genüglich verlautbare — Die Absicht, daß es seine Opfer einzig nur den Klöstern und Kirchen eigne, oder — das Eigenthum derselben auf die Nämlichen übersetze.

Die Rechtsbeystimmung über die nämliche Meinung liegt nichts verborgner. Ich ziehe nur zwey praktische Lehrsätze aus ihrem

Mit-

Mittel an: a) beym treffenden Nothfalle der Klöster und Kirchen gestatten die Rechte die Verwendung des Geopferten, selbst des Kirchengeräthes auf den Unterhalt der Religiosen*. b) Auf den Kontributionsfall zum Staatsbedürfniß bescheiden die Nämlichen die Mitleidenschaft der Opfer, und des Kirchengeräths, ununterschieden mit dem übrigen Vermögen der Klöster und Kirchen**. Ich kommentire kurz darüber! Nach dem ersten darf also die religiöse Gemeinde, um dem Mangel abzuwähren, den Kirchenschatz zu ihrem Privatnutzen, d. h. zu ihrem Unterhalt verbrauchen: nur muß, der Verschwendung der kirchlichen und klösterlichen Obern vorzubeugen, das Faktum des Nothfalls zum Majestätsvogt einberichtet,

 ei-

* c. 50. *Q.* 2. *C.* 12. „*Non habenti necessitatem, nec Episcopo licet Matricis Ecclesiae rem sui tituli vsurpare.*“ Kreitmaier in Anmerk. zum Civilkod. Th. *V*. Kap. 19. § 27. *n.* 3. *Lit. b.* S. 1291. ff.

** *L.* 22. *C. de SS. Eccles.* „.. *excepta .. causa .. famis etc.*“ *c.* 14. 70. *Q.* 2. *C* 12. Kreitmaier. Anmerk. zum Zivilkod. Th. *I*. Kap. 7. §. 42. *n.* 9. S. 581. ff.

eigentlich demselben das Nämliche nur angezeigt werden. Geschah dieses, so steht nichts mehr im Wege, das Kirchengeräth zur Hausnothdurft umzusetzen. Nach dem zweyten führt die religiöse Gemeinde die ausgeschriebene Kontribution aus dem Gazophylaze und Kirchengeräthe, wie einem Theile des Gesammtvermögens ab. Wem dringt sich aus Beyden nicht der offenbarste Schluß auf, daß also das Kirchengeräth nur ein Theil des Gesammteigenthums sey — seyn müsse? Oder was zum Unterhalt des Klosters angewiesen ist, wird dieses nicht ein Theil des Eigenthums desselben seyn? Wer trinkt heute noch aus der leeren Schaale des simplicis vsus facti *? Selbst im Nothfalle — sogar dem höchsten — ist's ja unerlaubt, aus fremdem Säckel, wie aus seinem eigenen, sich unterhalten zu lassen. Man kann um Beyhilfe flehen, die Gutthätigkeit bittlich imploriren: allein nur höchster Orten den Nothfall — auch den äussersten — anzeigen, und dann über das Kirchengeräth zu seinem Verbrauch disponiren, wie's allbekanntlich geschieht, und geschieht mit

---

* *c. 3. de Verb. signif. Int. Extrau. Joan. XXII.*

mit Vorwissen und Genehmigung der Staatsobrigkeit, muß die Idee vom Eigenthume hierüber bey den Klöstern und Kirchen rege machen — Eine Idee, die noch mehr auffällt, wenn man laut dem zweyten praktischen Lehrsatze erwägt, daß bey Abführung einer aufgelegten Landeskontribution, hinsichtlich auf die ein Kloster oder Kirche treffende Quote das Gazophylaz und Kirchengeräth ganz gleich mit dem gesammten Vermögen beygezogen wird, die Behandlung hierum, wie über das übrige Eigenthum wirkt, und die Mitleidenschaft, wie jeden andern Theil des Vermögens affizirt; und dieses mit so einstimmiger Anerkenntniß, daß nicht nur nie dagegen widersprochen wurde, sondern erst bey der vorletzten übertriebensten Extraordinärauflage von 15000000. fl.*, welche Karl Theodor vom 6. December 1798. an die sämmtliche Klerisey ausschrieb, der Nämliche bey Auszeigung der mitleidenden Theile zu dieser Kontribution, geradehin das Kirchengeräth als einen Theil des klösterlichen Gesammtvermögens anzoge: „1stens,“ sind die einbekennenden Formalien

---

* *Bull. Pii VI. de* 7. *Sept.* 1798.

malien *, „aus den Einkünften der in Unsern „Staaten gelegenen Gütern und Realitäten des „euch vertrauten Klosters die Summe von . . „baar beytragen, und . . unfehlbar erlegen sol„let; wobey ihr nebst dem besitzenden Geld- und „Getreidvorrath das Kloster- und Klosterkirchen„Silber, und das allenfalls vorhandene Gold ver„wenden, und statt baar Geld an Unser Münzamt „dahier einsenden möget ꝛc." Was der Vollendung des vollkräftigsten Beweises, daß das Kirchengeräth seiner Natur, seinem innern Gehalte nach, ein Theil des klösterlichen Privateigenthums sey, je noch abgehen dürfe, bin ich unfähig einzusehen. Vielmehr glaube ich, daß jeder unbefangene Richter mit mir überzeugt sey, wie wahr ich behaupte — die Natur des Kirchengeräths erpräge das Privateigenthum der Klöster daran.

Haupt-

* Von der churfürstl. geistl. Güter-Kontributions-Kommißion. München *ddo.* 6. Dezemb. gen. J.

Hauptstück II.

Die Geschichte bewährt das nämliche klösterliche Privateigenthum am Kirchengeräthe.

Die Geschichte bleibt allemal die letzte Apellationsstelle bey jeder juridischen Diskussion. Ohne selbe wird einzig der Buchstab' des Gesetzes zu Gebothe stehen: der tiefer liegende Sinn hingegen findet sich erst mit der Leuchte der Geschichte in dem nächtlichen Gemache der Vorzeit auf. Keine neue Beobachtung, indeß die nämliche, an die ich mich noch bey allen meinen literarischen Arbeiten mit Erfolge hielt, und der ich auch deßwegen gegenwärtig zu folgen entschlossen bin!

§. 11.

Ich beginne von der allgemeinen Kirchengeschichte, lenke aber, sobald die baierirische in verläßigen Bruchstücken erscheint, auf selbe sogleich ein. Ueberall wo ich's passend finde, stelle ich meinen reflexiven Rückblick auf unsern Fragpunkt dazwischen — auf das über die Opfer oder Schankungen an die Kirche und Klöster übergebene Eigenthum. . .

Nach jener waren die Opfer in den frühesten Tagen der Kirche die einzige Unterhaltsquelle für die Religionsdiener *. Und man befand sich nie besser, als eben damals. In seiner Art floß diese Quelle auch in nachfolgenden Jahrhunderten noch fort, nur nimmer so ergiebig, daß sie allein zum Unterhalt der zahlreicher gewordenen Kleriker kleckte **. Die Natur also der erstkirchlichen Opfer theilte sich ungeändert auf alle nachgefolgten mit: denn nur die Masse des Geopferten, nicht die Absicht des Opfernden unterlag einem Wechsel. Und nun! wer ersieht nicht schon an diesen Opfererstlingen, daß die Opfernden hierüber ganz ihrem Eigenthume entsagten, und das Nämliche auf die beschenkten kirchlichen Gemeinden übertrugen? Die Opfernden ließen ausgemacht die freye Disposition zum Unterhalte dem Obern der kirchlichen Gemeinde über: und freye Disposition ist doch im Grunde nichts

* *Pingham orig. eccles. Vol. II. L. 5. c. 4.* §. 15. S. 281. ff.

** Sarpi vom Kirchengut. §. 3. S. 8. ff.

nichts anders als Eigenthum *. Oder wozu hätte Christus schon einen Säckelmeister aufgestellt **? Wie hätten die Apostolischen Konstitutionen, Ueberbleibsel aus dem III. Jahrhunderte dem Bischofe so unscheue die freye Vergeudung der Kirchenopfer einräumen können ***? Wie mochte der gangrensische Rath von 333. ein Anathem auf den schlagen, so, die bischöfliche Verwaltung, das kirchliche Privateigenthumsrecht behindern würde ****? So viele augenfällige Beweise, daß in den allerersten Jahrhunderten das kirchliche Dominium über die Opfer und Schankungen von Niemanden bezweifelt wurde!..

§. 12.

Im Vten Jahrhunderte wurde zwar die bischöfliche Verwaltungsgewalt in Etwas beschränkt; allein

---

* Christop. Kr. Dabelow. System der heut. Zivilrechtsgelahrth. Th. *I.* Hauptst. 7. §. 777. S. 316.

** *Joan.* 12. *v.* 6. 13. *v.* 29.

*** *L. II. c.* 35.

**** *Can.* 7. 8.

allein das kirchliche Dominium selbst blieb unversehrt. Es gefiel die Maaßregel, alle kirchlichen Einkünfte und Opfer in eine Masse einzuwerfen, und dann aus dieser vier Theile zu machen, wovon der erste dem Bischofe zu seinem Unterhalt, der zweyte den Klerikern zum Nämlichen, der dritte dem Kirchengebäude zur nöthigen Beyschaffung, der vierte den Armen und Fremdlingen zum Almosen und zur Gastfreyheit ausgezeigt wurden *. Ich berühre weder die Veranlassung, noch die Bezweckung: denn beyde liegen ausser meinem gegenwärtigen Augpunkte. Eben deßwegen aber, weil's inner meinem Augpunkte liegt, kann ich nicht umhin die Seite daran vorzuzeigen, daß nämlich nach dieser geschichtlichen Darstellung die ungewissen Opfer also, wie die ständigen kirchlichen Revenüen ununterschieden als Unterhaltungszweige angewiesen wurden, man folglich beyde von der nämlichen Klasse des kirchlichen Eigenthums ansah, und so über beyde ohne Rück-

sprache

* *c. 23. 26. Q. 2. C. 12. Thomassin. Vet. et Nou. Eccles. disciplin. P. III. L. 2. c. 13. n. 1. 2.*

sprache, ohne Rücksicht, wie mit seinem unwidersprechlichen Eigenthume disponirte.

---

§. 13.

Von Jetzt nehme ich meine Beweise aus der baierischen Geschichte: denn beyläufig bis ins VIte Jahrhundert geht die Kirchengeschichte Baierns zurücke. Und ich irre kaum, wenn ich die Urverfassung der baierischen Kirche in dem berühmten Bajuvarien-Gesetze aufsuche *. Wenigst ist mir noch keine ältere Dokumentensammlung hierum vorgekommen.

Und schon darinnen — wie offenbar ist meine Behauptung vom kirchlichen und klösterlichen Eigenthume über die Opfer, über das Kirchengeräth in Schutz genommen! Gleich beym Anfange dieses Gesetzes, oder Gesetzesammlung lesen sich die geeigneten Worte **:

„I.

* Lori's Kronol. Ausz. der Gesch. von Baiern. *III.* Zeitraum besond. Anmerk. S. 113. 114.

** Aeltestes Gesetzbuch der Bajuvarier :c. ins Deutsche übersetzt :c. von Joh. Nep. Mede-

„I. Daß, wenn ein freyer Mensch sein Haab
„und Gut für das Heil seiner Seele zur Kir-
„che geben will, oder wirklich gegeben hat,
„er die Erlaubniß dazu haben soll, von der
„Portion nämlich, die ihn betrifft, nachdem
„er mit seinen Kindern getheilt hat. Nie-
„mand soll es ihm wehren, nicht der König,
„nicht der Herzog, noch sonst Jemand soll
„die Macht haben, es ihm zu verbiethen.
„Und alles, was er zum Heil seiner Seele
„hergeschenkt hat, es mögen Maierhöfe,
„Gründe, Leibeigene, oder einiges Geld
„seyn, das soll er durch eine schriftliche Ur-
„kunde mit eigener Hand selbst bestättigen..
„Alsdann soll er die Schrift auf den Altar
„legen, und auf solche Weise das Gut selbst
„in Gegenwart des Priesters, der bey selber
„Kirche angestellt ist, übergeben. Nach die-
„sem soll weder er, noch seine Nachkömmlin-
„ge, mehr einige Macht darüber haben;
„ausser,

Mederer ꝛc. Ingolstadt 1793. in dessen Beyträgen ꝛc. *V.* Stück. S. 35 — 39. *Georgisch. corp. Jur. germ. ant.* 1738. *col.* 255. 256.

„ausser, wenn ihm der Defensor Ecclesiae
„eine Gutthat thun wollte; sondern alle Gü-
„ter, die einmal von den Christen zur Kirche
„Gottes hergeschenket worden sind, sollen
„bey dem Bischofe defendirt werden.“

„II. Wenn Jemand die Kirchengüter ungerech-
„ter Weise angreifen, oder etwas davon ent-
„wenden wollte; es mag sich gleich derjenige
„selbst, der sie hergeschenkt hat, oder seine
„Erben, oder wer immer anderer dergleichen
„unterfangen, so soll er erstens das Gericht
„Gottes, und die Ungnade der heiligen Kir-
„che sich auf den Hals laden, und dem welt-
„lichen Richter 3 Unzen Goldes bezahlen;
„zugleich soll er das abgenommene Gut der
„Kirche zurückstellen, und eben soviel dazu
„legen; wozu ihn der König oder der Fürst,
„der in selbem Lande Richter ist, zwingen soll.“

Was könnte für meine Behauptung deutlicher seyn, als diese zween Absätze im genannten Gesetze? — Die Donation an die Kirche gemacht, fällt der Kirche so sehr zu, daß jede Spur vom alten Eigenthümer d'ran erlösche. Der Bischof,

als Gemeinausspender soll's in seine Obsorge nehmen. Begäbe sich der Fall der Noth für den ehemaligen Herrn, den Opfernden, so könnte er's nicht willkührlich zurücknehmen, sondern es stünde in der Macht des Bischofes, ihm daraus wieder gutthätig zu seyn. Wer indeß davon etwas entzöge, welchen Karakters er seyn sollte, dem stünde das jenseitige Gericht bevor: diesseits würde er aber auch mit doppelter Strafe, erstens der Erlage von 3 Unzen Goldes, und zweytens einer gleichen Summe mit der entrückten Zurück- und Daraufzahlung belegt. Der höchste Landesvogt, der Fürst soll d'rüber pflichtmäßig exequiren. Klärer konnte der Buchstab' das darinnliegende Dominium, die Proprietät für die kirchliche Gemeinde nimmer ausdrücken, als er's wirklich ausdrückte. Sogar eine Art eines exaltirten Dominiums ist d'ran nachgetragen — eine doppelte Strafbürde.

§. 14.

So sehr war man in diesen Tagen der nämlichen Meinung beygethan, daß Marzian der päbstliche Gesandte, welchen Gregor II. um 716. auf

aus-

ausdrückliches Verlangen Theodo's II. * um eine gemässe Kircheneinrichtung zu treffen nach Baiern schicken mußte, selbe schon in seiner Instruktion ** ausgedruckt mithatte. —

„..der neu zubestellende Bischof soll die Kir„chenämter, und den Kirchenschatz, oder was „immer im Erbe der Kirche ist, oder sey, nicht „zu mindern, sondern zu vermehren trachten. „Die Einkünfte der Kirche aber, oder die „Opfer der Christgläubigen sollen in vier Por„tionen eingetheilt werden.“ ***

ums

* von Sartori Staatsr. Band. *I.* Th. 1. §. 162. *not.* 190. S. 224.

** *Florian. Dalham. Conc. Salisb. etc. Dissert. praeu. de Hierarch. Salisburg. ortu etc. Capitular. Gregor. II. etc. Num.* 5. S. 6.

*** „*Ministeria atque ornatum Ecclesiae, vel „quiquid est, vel fuerit in patrimonium „eiusdem, non minuere studeat, sed auge„re. De reditu vero Ecclesiae vel oblationibus fidelium, quatuor faciat portio„nes etc.*“

Um's Jahr 716. also war der Kirchenputz oder das Kirchengeräth schon unter dem Erbe der Kirche begriffen, hatte also die Kirche schon darüber, wie über das gesammte Erbe volles Eigenthum. Auch gleich bey der ersten boischen Kircheneinrichtung wurden schon die Opfer mit den übrigen kirchlichen Revenüen zusammengeworfen, woraus Unterhaltsportionen unter die Kirchendiener vertheilt wurden. Also fielen die Opfer wieder, wie andere Kircheneinkünfte, unter die Dispositionskraft der Verbrauchenden, oder kamen wieder eigenthümlich an die Portionisten.

§. 15.

Nach vier Dekaden, und etwas d'rüber kam dieser Satz auf dem baierischen Rathe zu Aschaeim 763. unangefochten wieder zur Sprache. Kap. III. heißt's *: „Den Bischöfen gebiethen wir, daß „sie die Kirchengüter in ihrer Gewalt haben, und „aus-

* Abhandl. der baier. Akademie. Band. *I.* Froben. Forster. Benediktiners zu St. Emmeram in Regenspurg. Abh. von dem zu Aschaeim in Oberbaiern ꝛc. gehalt. *Concilio.* S. 49. ff.

„ausspenden sollen. Daher auch die Nicänische „Kirchenversammlung saget; daß alle Kirchen in „der Bischöfe Gewalt seyn sollen.“ So offenbar schon aus diesen Formalien erhellte, daß das Dominium also über alle Kirchengüter, wohin wohl auch das Geräth gehört, bey der Kirche wäre, so wird dieses doch noch einleuchtender, wenn man den Kanon, worauf er sich beruft, nachschlagt. Denn er ist der Nämliche, hier nur darum fälschlich der Nicänische genannt, weil die erste zuverlässige bekannte Kanonensammlung von den Nicänischen * anfieng — Der Nämliche, sage ich, den ich oben §. 11 aus der gangrensischen Synode aushob, und der das kirchliche Eigenthum über ihr ganzes Haab, worunter auch das Kirchengeräth mit enthalten ist, bis zur Anathematisirung einschärfte. Wer erholt gegenwärtig deu Sinn der Kopie nicht aus dem Sinne des Originals?

§. 16.

Ganz gleichförmig war die Denkart auf dem Rathe zu Dingolfing von 772. Es wird nicht nur das

*) Ebendaselbst in Anmerkungen zu dem Text S. 56. ff.

das Bajuvariengesetz über diesen Betreff als Urton angezogen, sondern zum Nachdencke insbesondere die Unbehinderlichkeit der Adelichen, dahin unwiderrufliche Schankungen zu machen, erwähnt. Ich füge die zwo Stellen übersetzt hier an:

„Ueber die Erbschaft, welche an die Kirche „ausgeantwortet ist, verfügt der Rath so . . . „wenn der Priester keine Urkunde, oder Zeu„gen hat, dann urtheile der Richter, wie's „im Baiouarien-Gesetze enthalten ist, und „beschütze es auch darnach ꝛc.“

„Betreffend das jenige, was Einige vom „adelichen Geschlechte aus ihrem Erbtheile „an die heilige Stätte Gottes verschenken „wollen, sey es ganz in ihrer Macht, und „dürfe sie Niemand hindern. Die gemachte „Schankung blieb aber auch ewig unabänder„lich.“ *

War

* Bey *Dalham. in Dissertat. praeu. ad Concil. Salisburgens.* S. 12. In Schollicners Abh. *de Synodo niuhingana* in Westenrieders Beyträgen Band *I. N. I.* S. 14 ff. werden diese Kapitel nach einer benedicktbeuerischen Handschrift eben diesem Rathe von Nuenheim geeignet.

War dann das Baiuvarien-Gesetz für das Eigenthum der Opfer oder Schankungen bey den Kirchen gestimmet §. 13., wie ließ sich's bey diesem Dingolfingerrathe, der noch ausdrücklich, daß die Adelichen ihre Schankungen machen, dann aber nimmer ändern könnten, nachsetzte, bezweifeln?

§. 17.

Jeder Unmündige in der baierischen Geschichte weiß, daß zu Ende des VIIIten Jahrhunderts Thaßilo seiner angeerbten Rechte entsetzt, Karl dem Allbezwinger Baierns Thron abtretten mußte. In diesem karolingischen Raume, in welchem sein Stamme 122. Jahre Baiern beherrschte, blieb zwar, was die wahre Regentenklugheit erforderte, die alte Verfaßung aufrecht: allein eine unmerkliche Annäherung an die fränkische Lieblingseinrichtung geschah doch dadurch, daß einige passende Zeitgesetze drangeschaltet wurden — Zeitgesetze, die Kapitularien hießen; unter welchem Name sie auch bis auf uns kamen, und die unsere Landstände im Jahre 860. sogar ausdrücklich übernehmen mußten .. * So beschieden fand ich mein vor-

* Loris Auszug. in besondern Anmerk. zum *IV*. Zeitr. unter dem Caroling. Stamme. S. 203.

vorliegendes Assert, meine Fragbefangene Behauptung noch nirgends aufgestellt, als gerade in diesen Kapitularien. Ich schreibe Einige der triftigsten Stellen übersetzt hieher —

Im aachner Kapitulare vom Jahre 803. heißt's im III. Abschnitte *:

„Wir befehlen allen unserm Antheile Untergebenen, daß sich Niemand an den Privilegien „der Kirchen oder Klöster vergreifen, Niemand die Sachen derselben anfallen, verheeren, veräussern, oder ihr Vermögen „plündern sollte . .: weil, wie wir von den „heiligen Vätern unterrichtet wurden, dieses „ohne schwerste Sünde nicht geschehen könnte, „nach Zeugniß der heiligen Schrift, die sagt: wer seinem Vater, Mutter was entrückte, und behauptete, dieses wäre keine Sünde, der machte sich des Todschlages schuldig. „Ohne Zweifel ist Gott unser Vater, der „uns schuf, die Kirche unsre Mutter, die uns „in der Taufe . . wiedergebahr. Also wer

das

---

* Bey Georgisch. *in corp. Jur. germ. antiq. Hal. Magdeb.* 1738. *Capitul. Reg. Franc. colum.* 649.

„das Geld oder Opfer Christus und der Kirche
„entzieht, raubt, zerstört, veräussert, wird
„vor dem Angesichte des gerechten Richters,
„als ein Mörder geachtet — von dem Einer
„der weisen Männer spricht: Wer das Geld
„seines Nächsten raubt, begeht eine Uebelthat.
„Wer aber das Geld der Kirche wegnimmt,
„begeht einen Gottes-Kirchenraub.“

Im nimwegischen Kapitulare vom Jahre 806. trifft sich im V. Abschnitte*:

„Daß jeder Bischof, Abt und Aebtis-
„sinn fleißige Obhut auf die Kirchenschätze
„halte, daß je nichts durch Untreue oder
„Fahrläßigkeit der Wächter von Edelgesteinen,
„Geschirren, oder übrigem Geräthe verloren
„gehe ꝛc.“

Aus einem Kapitulare, wovon Baluz das Jahr nicht bestimmt angiebt, wovon indeß doch gewiß ist, daß es vom Karl dem Gr. herrühre, sind diese drey Absätze die merkwürdigsten **:

V.

* Ebendaselbst. *columm.* 728.

** Ebendaselbst. *columm.* 792. 793. 794.

V. „Wer die Opfer der Gläubigen von der Kir-
„che, oder dem Rechte (Eigenthume) der Prie-
„ster wegnimmt, oder die weggenommenen an
„sich bringt, der zerwühlt nicht nur fremde
„Gelübde, sondern er begeht auch einen Got-
„tes = Kirchenraub — er wird ein Kirchen-
„Gottes = Plünderer u. s. f.“

X. „Gottesräuber sind die Kirchenplünderer.
„Woher der agathensische Rath c. 4: “Wer
„seinen Freund beraubt, ist ein Dieb; wer
„aber die Kirche betrügt, ihr entzieht und
„wegnimmt, ist ein Gottes = Kirchenräuber.
„Alle dann, so wider diese Gesetze handeln,
„oder die Kirchen plündern, die Kirchen oder
„Priester wider die göttlichen Verfügungen
„quällen, heißen Gottes = Kirchenräuber, und
„sind ungezweifelt für infam, verschollen zu-
„halten“

XII. „Alles, was Gott geopfert wird, wird
„ohne Zweifel auch Selbem eingeweiht. Und
„Opfer der Gläubigen werden nicht nur,
„was der Priester Gott über den Altar legt,
„genannt, sondern auch was je dem Höch-
„sten dargebracht und geschenkt wird, es

„seyen . .

„ſeyen .. Aecker, Weinberge, Wälder, Wie„ſen, Kunſtſtücke, Bücher, Geräth, .. „Kleider, Pelz, Wollzeug, .. Be„wegliches und Unbewegliches, oder was „immer zum Lobe Gottes taugt, die Kirche „verſchönert, das Klerikat heraushebt . . „Alles dieſes gehört unter die Opfer, wird „Gott ungezweifelt eingeweiht, und fällt den „Rechten der Prieſter heim. Wer daraus weg„nimmt, iſt ein Räuber — ein Gottes-Räu„ber .. mit dem wir weder lebendig noch „verſtorben Gemeinſchaft haben dürfen . . „Er iſt ein Wolf, Todtſchläger und Mörder „der Armen .. geflucht vor Gott und ſei„nen Heiligen. ꝛc.“

Ich ziehe hieraus zu meiner Behauptung geeignete Schlußfolgen — Nach dieſen Zitaten aus den Kapitularien iſt unläugbar, daß alle Arten Opfer an die Kirchen und Klöſter wie in einem Nimbus daſtunden: ich will ſagen, daß man ſie vorzüglich heicklich mit Ehrfurcht und Auszeichnung behandelte — alſo an der Eigenthümlichkeit derſelben bey den Kirchen und Klöſtern ſo wenig zweifelte, als vielmehr ein exaltirtes daran geahndet,

det, verehrt, und realisirt wurde. Daselbst verglich man Eigenthum mit Eigenthum, und nannte denjenigen, so ein nichtkirchliches, nichtklösterliches bezwackte, kurzhin Dieb, den aber, welcher selbst an's Kirchliche, und Klösterliche griff, weil er sich an ein erhöhtes Eigenthum wagte, Gottes-Kirchenräuber. Um keinen Zweifel übrig zu lassen, daß das Kirchengeräth auch unter diesem exaltirten Eigenthume verstanden sey, so sind sogar alle Spezies des Geräths aufgezählt — und um ferners auszudrucken, daß in diesem Betrachte Kirchen und Klöster ganz von der nämlichen Klasse seyen, so sind beyde miteinander erwähnt, sind beyde als gleich ehrwürdigen Ansehens jetzt namentlich, jetzt unter einem Name zusammen angeführt. Was ließ sich dann beschiedners für das kirchliche und klösterliche Privateigenthum hinsichtlich auf das Kirchengeräth aufbringen, als eben die ausgeschriebenen Stellen waren?..

§. 18.

Mit dem Tode Ludwigs des Kindes im Jahr 911 wie der karolingische Stamme verwelkte, so blühte der baierische bey uns im Arnulphe

wieder

wieder auf — Schade, daß er nach 37. Jahren wieder unterbrochen wurde! Für diese kurze Frist sey's genug theils aus dem zweyten Dingolfingischen Rathe vom Jahre 932.* anzuregen, daß selbst Arnulph — andere geben Berthold an — die beraubten Kirchen restituirte, theils aus v. Lori ** zu bemerken, daß noch jetzt das Baiuvariengesetz in strengster Beobachtung war. Wie nun aus jenem unverneinbar ist, daß also Arnulph oder Berchtold das kirchliche Eigenthum an ihren Gütern überhaupts thätlich eingestund, so fließt aus dem zweyten nicht undeutlich, daß wenigst die Richter noch auf das Nämliche erkennen mußten. Aus beyden folgt, daß das Kirchengeräth dem alten Eigenthümer blieb — der Kirche oder dem Kloster.

§. 19.

---

* *Hansiz. Germ. Sacr. Tom. II. Archiepisc. Salisburg. VIII. Adalbert. II.* S. 146. *Meichelbeck. Hist. Frising. Tom. I.* S. 164. 165. *Ennhuber. Conc. Ratisbon. brew. Recens. Synod. XV.* S. 38. 39.

** Im kron. Auszuge. Besond. Anmerk. zum *V.* Zeitr. S. 260.

§. 19.

König Otto I. wars, der aus Mißgunst den neuen baierischen Stamm nur zu bald unterbrach! Nun sassen über 231. Jahre Regenten aus verschiedenen Häusern auf unserm Throne. Daß unter den Herzogen im XI. Jahrhunderte die alten baierischen Verordnungen, so jezt insgesammt im Baiuvariengesetze und den Kapitularien der Frankenkönige enthalten waren, fort beobachtet wurden, ist um so weniger zweifelbar, als sich selbst Kaiser Heinreich II. gegen den Markgraf zu Schweinfurt, Hezilo, der 1002. seine Ernennung zum Herzogthum Baiern von ihm forderte, auf den Lex Bainuariorum und das in selbem gegründete Wahlrecht der baierischen Nation berief * — ist um so gewisser, als sogar die vorherigen Erbfeinde der Baiern, die Hungaren, die Nämlichen (eigentlich das Baiuvariengesetz) im Jahre 1044. vom Kaiser Heinreich III. als ein Geschenk sich erbathen. ** Da nun beyde Promptuäre schon

oben

* Von Lori. in besondern Anmerk. rc. S. 323. 324.

** Beym Nämlichen. 391.

oben §§. 13. 17. die sichersten Beweise für unser Eigenthum über das Kirchengeräth abreichten, so wird's wohl gegenwärtig überflüßig seyn, die nämlichen zu wiederholen.

§. 20.

Die nämlichen Rechtsquellen existirten auch im XII. Jahrhundert in Baiern. Denn zuverläßig entschied selbst Heinrich der Löwe, der letzte Herzog aus den verschiedenen Häusern — einen tegernseeischen Streithandel nach den baierischen Gesetzen. * Nur steht noch zu bemerken, daß bereits jetzt das gratianische Dekret neben den alten baierischen Gesetzesammlungen bey uns sich anzusiedeln begann — was bey Meichelbeck in hellesten Urkunden zu lesen ist. ** Auf jeden Fall ist meine Eigenthumssache der Klöster und Kirchen berichtigt. Denn aus dem Bainvariengesetze und den

* Ebendaselbst. S. 637.

** *Hist. Frising. Tom. I. Albert. I. Episc.* 23. §. 8. S. 372. ff. *Lori de Orig. et Progress. etc.* S. 36. ff. v. Selchov. Gesch. der in Teutschl. geltenden ꝛc. Rechte. 1778 Th. *IV.* Kap. 1. Per. 2. §. 283. S. 293

den Kapitularien ist's, wie gezeigt, so bekannt: und die gratianeische Sammlung warf wohl ihr eignes Interesse nicht in die Fluth Eine Stelle d'raus übersetzt, soll Beweises genug seyn * — die Formalien: „Weil die Priester für alle diejenigen, „von denen sie Allmosen und Opfer erlangen, „bethen müssen, mit welcher Kühnheit massen sich „die Laien an, diese Opfer, so die Christen für „ihre Sünden opferten, entweder aufzuzehren, „oder andern zu zuwenden.. weßwegen ziemt es „sich.. diese Vermessnen in den ewigen Bann zu „werfen, daß sowohl die Opfernden ihren Ver„dienst erreichen, als diese Art Anmaßlichkeit in „der Kirche nimmer geschehe..

§. 21.

Noch im letzten Viertheile des XII. Jahrh. 1180 gab Kaiser Friedrich I. dem großen Wittelspacher Otto VI. seinen stammangebohrnen baierischen Thron zurücke: bey dessen Abstämmlingen der schöne Erbe sich bis Heute unausgesetzt verpflanzte. Wie unter den verschiedenstämmigen Herzogen, so erhielt sich der gleiche Rechtsgang bey uns

* c. 13. Q. 1. C. 10.

uns auch unter den Wittelspachern — wenigst in den letzten 20 Jahren des XII. Jahrhunderts und dem vollen XIII. Kurz! ausser den öfters erwähnten ursprünglich bäierischen Gesetzen, und Kapitularien, waren auch das Dekret und die Dekretalien verbindende Normale für die baierischen Richterstühle. Von den letzten ziehe ich nur ein belegendes Gnadenreskript vom Jahre 1219. an *, worinnen Otto II. Bischof in Freisingen den Religiosen von Scheftlarn auf ihr bittliches Einkommen bey der Filiale Wackersperg einen Taufstein, Grabstätte und Decimatibn gegen das Jus canonicum zugestand — das nun dortmals den kurzen Umschwung vom gratianeischen Kodex und den Dekretalien Gregors IX. in sich begriff. ** Hieraus aber erhellt klar, daß das Jus canonicum für diese Tage eine legale Observanz in Baiern gewann. Wie fortan meiner vorliegenden Meinung Gratian huldigte, bewies ich gerade im vorgehenden 20. §. Aus den Dekre-

talen

---

* Bey Meichelbeck *in Hist. frising. Tom. I. Otto II. Episc. XXIV.* §. 4. S. 393.

** *Zallwein in Princip. J. eccles. Tom. II. Q.* 2. *c.* 3. S. 289. ff.

talen biethe ich ein gleich demonstratives deutsch zugebendes Kapitel auf *:

„Obwohlen es ohnehin schon unerlaubt, und „der Schärfe des göttlichen Urtheils würdig „ist, daß einige Laien, was nur den Priestern „zustünde, aus den Kirchensachen sich anmas„sen, so verschlimmert doch noch mehr, daß „selbe die Beyhilfe hierzu selbst von Klerikern „erlangten; indem sogar einige Obern daraus „Zehende und Kirchen ihrer Disposition über„ließen, und sie auf Abwege des Todes ver„leiteten, derer Pflicht es wäre die Nämli„chen auf den Pfad des Lebens zurücke zu „bringen. Wir befehlen dann, daß wer im„mer einem Laie.. eine Kirche, Zehend, Op„fer zutheilt, von seinem Stande, wie ein „Baum, der unnütz die Erde besetzt, ausge„hauen und entfernet werde — und bis er „sich bessere, im Schmerzgefühle seiner Stra„fe versengt liegen solle..“

Ueberhaupts wird wohl die Kirche sich selbst ihr zuverläßiges Eigenthum nicht abgesprochen haben.

---

* c. 17. *de Decimis, Primitiis et Oblationibus.*

ken. Und darnach modelten sich in diesen Tagen die richterlichen Urtheile in Baiern.

§. 22.

Nichts änderte sich diese juridische Denkart im XIV. XV. Jahrhunderte für Baiern *. Indeß bestättigende Beweise aus demselben aufzugreisen, ist's nicht umhin, die Nämlichen mit Absätzen aus dortmals neuentstandnen baierischen Sammlungen zubelegen. Im XIV. Jahrhunderte schloß sich bey uns ausgemacht an die Reihe der gesetzlichen Kollektionen, nach denen gesprochen wurde, das sogenannte Jus prouinciale alemanicum, welches Goldast nach der Zeitmode Schwabenspiegel ** taufte, an ***. Etwas später, doch nicht über die Mitte des nämlichen Jahrhunderts hinaus, endigten die Prinzen K. Ludwigs des

Baiern

* Westenrieder im Abriße der baierisch. Ges. 1798. n. 7. S. 346. ff.

** Selchov in der Rechtsgesch. S. 313.

*** Krist. Friedr. Pfeffel in akad. Rede von dem ehemal. rechtl. Gebrauch des Schwabenspiegels in Baiern rc. 1764. S. 7. ff.

Baiern ihre öffentliche Gesetzesammlung *, die um so mehr baierisches Rechtsbuch oder Landrecht genannt zu werden verdiente, weil sogar die Genehmigung der Landstände — verfassungsmäßig verlangt und abgegeben wurde **. Habe die Letzte auch aus dem ersten ganze Strophen ausgeschrieben ***, so hat dieses zur gegenwärtigen Sache um so weniger zu bedeuten, als vielmehr das Referens und Relatum sich einander nur mehr verstärken. Und in beyden — wie einstimmig wird das Eigenthum über die Kirchensachen den Kirchen und Klöstern zugesprochen — im ersten d'rüberhin die Mobiliarschaft wie pünktlich ausgezeigt!

Im Schwabenspiegel trifft Kap. 161. das Detail der Mobiliarschaft ****:

„Waz

* *Johann Heumann opusc. quibus varia Jur. germ. itemque hist. et philol. argum. explicantur. Norimb.* 1737. *II.* S. 11 ff.

** Beym Nämlich. *V.* S. 39. 40.

*** Pfeffel in der gerühmt. Rede. S. 12. 13.

**** *Johann Schulter. Thesaur. antiq. tentonicar. ecclesiast. etc. Tom. II. Vlm.* 1727. *Jus prouinc. alemanic. alias sub nomine spec. sueuici comprehens. etc.* S. 96.

„Waz varndez gut haizze, daz sulen uuir zu sagen.“

„2. Golt und Silber; und edelgestain. Vihe, „roß und allezdaz man getriben und getragen „mag.“

Vergleiche man damit die im §. 17. ausgesetzten Stellen aus den Kapitularien, so hat's wohl keinen Zweifel mehr, daß das Kirchengeräth hierunter mitverstanden war.

Der nämliche Schwabenspiegel formalisirt sich vorzüglich über das klösterliche Eigenthum in zweyen Absätzen:

c. 166. n. 18. 19 *.

„Suuer in kirchen oder frithoefen iht stilt, „daz drizig pfenning uuert, man sol in radbrechen.“

„Oder stilt er daz drier pfenning uuert ist, „man sol im hut und hare absiahen bi dem „höchsten. Und ist doch in dem banne ꝛc.“

c.

*) Ebend. S. 100.

c. 186 *.

„Wer icht stilet und raubet in der Kirchen, als „viel als sechs und dreissig Schilling, und dem „Pfarrer achtzehen Schilling, und soll dem „die Schulde büssen also, als manigs Pfe„nings wert er darinne nimmt, das sol er „dreifalt gelten, und was er uß der Kirchen „stilet oder raubet, Roß oder ander Vich, oder „farendes Gut, oder was es ist, da sol er dry „stundt als viel für geben als es werth ist. Die„se Recht setzet Pabst Leo und der Künig Karel „sein Bruder, in einem Concily zu Rom, und „der andern Recht viel 2c.“

Nicht dunkler drückt sich über diesen Betreff das baierische Rechtsbuch oder Landrecht — wieder in zwoen Stellen aus:

„Titulus secundus Furtorum **.

„Um

* Melch. von Haiminsfeld, genannt Goldast. 2c. Rechtssetzungen 2c. Th. *I.* Frankf. am Mayn. 1712. Keyserlich und Künigliche Land und Lehenrecht. S. 72.

** *Johan. Heumann. Opusc. etc. appendix I. qua codex Juris bauariciantiqui exhibetur.* S. 62.

„Um verstolens gut aus Kirchen:“

„Fünd man in ein's man's gewalt gut, daz „aus Kirchen . . der sol das berechtn an der „schrannen, dem es verstolen ist, alz recht ist, „und in wes gewalt man daz funden hat, „der sol desselben gutz seinen gewern stellen, „ob er in gehabn mag, möcht aber er sein nicht „gestellen, so sol hintz im geschehn darumb „waz recht ist ꝛc.“

„Titulus decimus quintus etc.“ *

„Um eins klosters selgerät.“

„Wir wellen auch und bestätn es welches Clo„ster oder Gotzhaus seins selgerätz in nutz und „in gewer sitzt Jar und tag und sechs Wochn „an alle recht ansprache, daz sol fürbas des„selben Selgerätz mit rue sitzen freylich vor „aller ansprach.“

Nach diesen wird also derjenige, so sich an den Kirchensachen vergreift, wie ein Dieb bestraft, und noch dazu mit einer vorzüglichen Strafe angesehen, was nur die Folge eines exaltirten Eigenthums seyn kann. Deßwegen muß ja im Sinne der

* Daselbst. S. 101.

vortmaligen Legislatur das Eigenthum d'rüber bey den Kirchen und Klöstern existirt haben.

§. 23.

Im XVI. XVII. Jahrhunderte hieng die ganze Genossenschaft an dem nämlichen Eigenthumssatze. Gleichzeitige Gesetze und Verträge, selbst eine höchste Verfügung in ganz gleichen Zeitumständen leisten die sichersten Gewährschaften.

Diese Idee findet sich im XVI. Jahrhunderte — im gleichzeitigen Gesetze stillschweigend

in der unter Wilhelm und Ludwig den Gebrüdern mit Beyziehung der Landschaft vorgenommenen Reformation der baierischen Landrechte *, in so ferne, was daselbst nicht abgeändert wurde, nach der

* *Reformation* der bayrischen Landrechte nach Christi unsers Haylmachers Geburd Im Fünffzehenhundert vnd Achtzehenden Jar auffgericht. Vnd Jetzt aus Befelch des Durchl. Fürsten ꝛc. Herzog Wilhelmen in Bayrn ꝛc. widerumben nachgedruckt Anno 1588.

der d'rinn ausgedruckten Klausel * bey der alten Observanz belassen wäre. Weil dann im befragten Punkte keine Aenderung daselbst vorfindig; so ist ja stillschweigend das klösterliche und kirchliche Eigenthum anerkannt.

Ausdrücklich

d'rüberhin äusserten diese höchsten Landesfürsten Ihre bestimmte Meinung im Ausschreiben der Artikel von Erhaltung christlicher Religion vermöge des Reichsabschieds zu Augsburg im Jahre 1530. in diesen Worten **:

„Nach dem seyther unsers Kaiserlichen ausgan„gen Edicts . . . auch Clöster, aigens gewalts „vnnd fürnemens, vnbillicher weiß abgethan, „verwüst — . . die Bischof, Prelaten . . . aus „dem jren, on rechtmässig erkantnuß oder vr„sach vertriben, verjagt, jnen jre . . Clöster, „Stifft . . . Habe, güeter, zinß . . gezierde, „oder

* Zu Beschluß des Gerichtsbuechs, ist gesetzt ain ainiger Articl ꝛc.

** Der Durchleuchtigen Fürsten vnnserer genedigen Herren Hertzog Wilhelms vnnd Hertzog Ludwigs in Bayrn ꝛc. Gebrüder Ausschreiben ꝛc.

„oder klainadter eingenommen, oder aber „gannß, oder zum tayl verkaufft, verhaff„tet —. . vnd aber in götlichem, geystli„chem, vnd Kaiserlichem rechten ver„sehen vnd verboten, das nyemants dem an„dern das sein aigens gewalts, wider recht, „vnzimlicher weiß, vñ sonderlich der „kirchen vnd Got ergeben güeter, „nemen, entsetzen, vnnd der berauben soll, „vil weniger die eerliche Got zu lob besche„hene stifftung niderzulegen oder außzudilgen. „So setzen, ordnen, vñ wöllen wir, das . . „die Clöster, vnd derselben güeter, so vnbil„licher weiß, durch geistlich oder weltlich, „für sich selbs eingenommen . . . widerumb zu„gestellt ꝛc.“

Wie Wilhelm IV. und Ludwig dieses Edikt in ihren Landen verkündeten, so waren Sie nothwendig der nämlichen ausdrücklichen Gesinnung.

Die gleichzeitigen Verträge

Geschahen jetzt mit den Baiern durchkreutzenden

Bisthümern:

zur Sache nur eine Stelle aus den allgemeinen Konkordaten *:

„Und dann in den Contracten, die man über
„der Kirchengüter aufricht, ist zu Krafft der-
„selben, beeder hohen Obrigkeit Consens zu
„begehren, und wofer die weltlichen in Bayrn,
„mit dem Opfer, Allmosen und anderen Kir-
„chengefällen, für sich selbst lediglich Anord-
„nung gethan ꝛc.

Jetzt geschahen's mit den

Landständen:

Und dieses wieder entweder in den sogenannten

Freyheitsbriefen eigentlich Landesverträgen —

Hievon klecke gleichfalls nur eine Strophe aus dem 47sten Briefe unter Albert IV. vom J. 1506 **.

„Wir

---

* *Concordaten* und *Recessen* ꝛc. München 1751. *Concordata de Anno* 1583. das fünffte Capitel. S. 11. 12.

** Des löblichen Hauß vnd Fürstenthumbs Obern vnnd Niedern Bayren Freyheiten, von ainem Regierenden Fürsten von Bayren,

„Wir wöllen auch allen vnd jeden Prelåten, „Klöstern, Gotsheusern . . , die dann inn vn„serm Lande von vnsern Vordern seligen, „ihr gnad, Privilegia, oder Freiheit, sam„mentlich oder sonderlich haben, genedigk„lich füron innsonderheit bestetten, vnnd „sie dabey schirmen, und halten . . . inn „sölcher maß, das wir vnd vnser Erben, „bey vnsern Fürstenthumben vnnd Herrschaf„ten beleiben sollen, vnnd sie bey den, vnnd „allen ihren genaden, rechten, Freiheiten, „briefen und Sigeln auch bleiben lassen wöl„len, vnd sie zu recht schützen vnd schirmen ꝛc.“

oder auf den Landtagsverhandlungen.

Ein paar Passus aus den Beschwerden der Prälaten in den Landtagsakten von 1572. unter

Bayren, auff den andern, gemainen Landt gegeben, vernewt und bestettigt, Die auch von Kaisern vnd Königen zugelassen vnd Confirmiert sein, ietzt gemehrt vnd widerumb getruckt zu München Anno domini Tausent fünff hundert acht vnd sechtzig Jar. S. 159. 160.

ter dem Herzoge Albert V. seyen hinlängliche Auszeigen *:

„. . Und schier alle, oder aufs wenigst im „andern Jar, ain Steuer darzue geben sollen, „ohne andere beschwerdt, vnnd Unfäll, der „die Welt vol ist, wie es e. fr. g. bey dieser „unersetlichen welt in die leeng erschwingen „khunnden, vnnd ob dieser schaden nit sowol „e. fr. g. als derselben Gozheuser zu nachtail „raicht, das wellen e. fr. g. mit genaden erwe„gen, dann do wir nichts mer haben, geet nit „allain der Gozdienst zu grundt, sonder e. fr. „g. vnnd derselben Zuegehörigen khünden desto „weniger Hilff der ortten mer suechen ꝛc.“

„Ist hierauf des gannzen Standes der Prelä„ten vnser vnnderthenig vnnd diemüttig bitt, „e. fr. g. wellen als ain Catholischer fürst, Lieb„haber vnnd vatter, auch defensor geistlichen „Stannds, auf gemeldte Articl nach Jren mitt„len, vnnd fürstlichen genedigen willen, genedigs „einsehen vnnd meldung thun, auch gegen ge-

„mai-

* Aus einer Handschrift, in der die Landtagsakten von 1570, 1572, 1579, 1588. zusammen gebunden sind.

„mainen Gsindt, den Standt der Prelaten in „seiner Reputation erhalten, ordnung vnnd „mass mit erenst fürschreiben, vnnd darüber „genedige bevelch ausgeen lassen, damit nit ain „jeder in . . Clöstern unrechtmessigen gewalts „Jres gefallens sy vndterstehen zu jeben ꝛc.“

Wenn nun laut den Konkordaten nicht frey über die kirchlichen Opfer disponirt werden mag, wenn nach den Landesverträgen den Klöstern und Kirchen ihre Gerechtsame, wie jedem Privaten heilig angesichert wurden, wenn in den Landtägen die Prälaten über die weltlichen Anmassungen hinsichtlich auf die Klostergüter bitter klagten, wenn überhaupts das dortmalige Landesgesetz das klösterliche und kirchliche Vermögen wohl gar mehr respektirte als das Vermögen der Layen, wer wird — muß nicht hieraus folgern, daß das klösterliche und kirchliche Eigenthum über den ganzen Inbegriff ihres Haabes und Güter, worunter doch auch das Geräth liegt, ohne mindesten Argwohn anerkannt ward?

Im XVII. Jahrhundert geht sich der nämliche Gang wieder — nur ist er abgekürzt, in wie ferne er sich auf zwey neuorgänisirte Gesetzbücher, und eine besonders passende höchste Verfügung beschränkt. Ei-

Eigentlich sind zwo neue Gesetzesammlungen, oder Anpassungen der Gesetze in diesem Jahrhunderte erschienen — die erste unter Max I. vom J. 1616. die zweyte unter Ferdinand Maria im J. 1657. — beyde mit Beyrathung der landschaftlichen Verordnung. Und nun diese

gleichzeitigen Gesetze

sind von unverkennbarer Zustimmung für das klösterliche und kirchliche Eigenthum über ihr Geräth. Von jedem Kodex bürge eine Stelle —

vom maximilianeischen *:

„. . Wo aber bey den Gottshäusern an Or„naten, Kelch, Kirchengebäuen oder andern, „solcher Abgang und mangel verhanden, daß „sich die Ausgab oder ordnung derselben bey „den unvermöglichen kirchen auff zehen ꝛc. er„strecken möcht: alsdann solle dasselb uns ꝛc. „angezeigt ꝛc. . . “

vom

---

* Landrecht ꝛc. der Fürstenthumben Obern und Niedern Bayren. München 1616. Lands- und Polizey- Ordnung, der vierzehent Articul. S. 490. 491.

vom ferdinandeischen *:

„Und nachdem die Kirchen und dero Einkommen
„den Pupillen und Weisen vast gleich geachtet
„werden, auch deren Verwaltung, und daß
„mit denselben gebürlich gehauset werde, wir
„uns nicht weniger angelegen seyn lassen, so
„ordnen und wollen wir ꝛc.“

Aus der einen, wie aus der andern Stelle entnimmt sich, daß das Eigenthum über das Geräth so sehr den Kirchen daselbst zugedacht war, daß d'rüberhin die eifrigsten Wittelspacher, denen immer die solideste Religionspflege karakteristisch war **, durch alle möglichen Gegenvorkehrungen ihrer Betastung sicher vorzubeugen, selbes in besondern Schutz nahmen.

Den

* Landrecht der Churf. Du: in Bayrn ꝛc. Fürstentumbs der obern Pfalz ꝛc. München 1657. Vormundschafft = Ordnung, und was deren anhengt. §. 33. S. 418. ff.

** *Zech, in Praecogn. Jur. can. Tit.* 15. §. 325. S. 236 ff. *Balduin. Wurzer. de statu Relig. christ. in Bau. ab Exord. Reform. ad P. W.*

Den überwiegendsten Grund liefert eine vom 22ten April 1620. unter dem nämlichen Maximilian I. gemachte

zur Sache adäquate Verfügung — *

Wenn je die dringendste Staatsnoth ausserordentliche Zugriffe in das klösterliche und kirchliche Aerar erheischte, so waren's jene Zeiten, wo der Reformationsfanatism' so verbittert, als langehin in Teutonien wüthete. Niemand verargte es dann dem religiösesten Herzoge, daß er bey diesen Umständen das genannte Aerar ansprach. Allein Höchstselbem fiel nichts wenigers ein, als daß Er Sich zum Eigenthümer hievon aufwerfen wollte — als daß Er das klösterliche oder kirchliche Dominium d'rüber bezweifelt hätte. Zufrieden, wenn der Gemeinnoth daraus gesteuert wurde, bekannte Er vielmehr das Nämliche unbedingt ein — Die Worte der Höchsten Verfügung bezeugen's selbst:

„ . .

* In der fünft. Liefer. der Prälim. eines neuen Landtages in Baiern 1801. Beylage *A.* zu *Num.* 4. S. 45. 46.

„ . . Alldieweilen etliche weltlichen Standes„persohnen gegenwärtige schwere Läuff und „aufs äußerist gesuechte Verfolgung der Catho„lischen, dermaßen dieff zu gemüeth füehren, „daß sie zu möglichister abwendung dessen und „länger je mehr sehr nothwendiger defension „des geliebten Vaterlandts sich selbs mit gelt „darlehen angreiffen ja so gahr ihrer gulden „ketten und Silbergeschier nit verschonen wer„den, dieselben in ainen gewißen anschlag her„gegeben und auf intereße still ligen zlassen. „So versehen wir uns demnach genedigist, jr „und andere geistlichen, als denen unsere ge„gensacher am meisten zuezesezen vermainen, „sollen und werden jres thails auch nit weniger „thuen, sondern von selbst genaigt und begie„rig sein, alle und jede von gollt und Silber „habende sachen und geschirr, welche zu der „Ehr Gottes in der Kirchen nit ge„braucht werden, guetwillig auch herze„geben und gegen gebührlicher Versicherung, „ebenfalls auf intereße anzelegen gedenken. „Gestalltsam ist dann unser genedigstes begeh„ren, daß jr solche zum weltlichen Gebrauch „verhandtne Geschier und andere Golt- und

„Sil-

„Silber-Arbeith (ausser etwa aines pechers, „oder Khanten, so ir in der Abbtey behalten „möget) zusammen sezen, durch ainen Goldt- „schmidt wegen lasset, folgendts uns darybe „ein Specification, was es für Stuck seyen, „und wieuil jedes gewogen überschicket, es „auch damit allerschleunigst befürderet, zu- „mahlen dise sach, als ihr selbs zu erachten, „khainen Verzug leidet. Thuen Wir vns in „Landtsfürstlichen Gnaden versehen ꝛc."

Nur forderte Maximilian I. in seiner höchsten Noth — bey einer Noth, die aus einem Kriege, so eigentlich die Kirche und Kleriker galt, entstand, daß das entbehrliche Kirchengold und Silber, oder Geräth beygetragen würde — und beygetragen würde, wie sich's auch die Weltlichen aus ihrem goldnen und silbernen Hausgeräthe gefallen liessen, in so ferne beyderseitig die daraus zuziehende Summe zu Kapital angeschlagen, und dasselbe einsweilen verzinset werden sollte. Also war ja das Eigenthum über das Kirchengeräth bey den Kirchen und Klöstern so gut anerkannt, als das Eigenthum der Privaten an ihren ber-

gesteuerten Hausgeräthen. Oder wie unzusammenhangend wären die Zinsen aus den d'raus erlösten Kapitalien zugesichert worden? Aus dem Staatskapitale wird doch der Staat sich selbst keine Zinsen geben! . .

§. 24.

Wie überhaupts im XVIIIten Jahrhunderte alle Wissenschaften vorrückten, so wurden vorzüglich die Menschenrechte, die Begriffe vom Eigenthume u. s. f. gereinigt und meisterhaft zergliedert. Von Baiern läßt sich ohne Partheylichkeit versichern, daß selbes hierinn, wo nicht vorangieng, gewiß mit dem Auslande gleichen Schritt hielt. Insbesondere über unsern Fragpunkt, einsweilen von den übrigen zu abstrahiren, entscheiden, selbst in diesem allreformirenden Jahrhunderte in Baiern ganz gleichförmig mit den vorgängigen Jahrhunderten sowohl die wieder neuumgeformten Rechte, als der jüngste publizistische Urvertrag.

Die wieder neuumgeformten Rechte

bestehen jetzt im Grundtexte, wieder in den kreitmayrischen Anmerkungen, letzt in den Generalien, wel-

welche Kreitmayr unter der Firma des öffentlichen Ansehens zu sammeln begann, und Mayr fortsetzte.

Aus dem Grundtexte

nur Eine Stelle vom Kriminalkodex

c. 2. §. 17*.

„Kirchendiebe, welche entweder geweyhte Sa„chen an geweyhten oder ungeweyhten Or„ten . . stehlen, werden mit Beobachtung fol„genden Unterschieds gestraft: 1mo Monstran„zen- und Ciborien-Diebstahl, worinn die „heiligen Hostien enthalten seynd, werden „mit dem Feuer rc.“

Aus den kreitmayrischen Anmerkungen,

in denen für unsern Betreff besondere Legalität ruht, weil selber ohne im Grundtexte des Civilkodex kurz angezogen zu seyn, einzig daselbst gesetzlich vorgetra-

* Th. *I*. S. 19.

tragen ist — * sey's genug diese Worte herzusetzen **:

„ . . So wenig man aber geistliches Gut in „vsus proprios verwenden darf, so wenig läßt „sich solches zu andern Gebrauch, als wohin „es eigentlich gewidmet ist, appliciren . . ohn„geachtet derselbe vielleicht eben so löblich ist, „als derjenige, deme es ex primaeua destina„tione zugemeint gewesen . . und steht solches „nicht einmal in päbstlicher, geschweigens an„derer Gewalt . . welches sich jedoch auch nur „von bonis Ecclesiae necessariis, deren die „Kirch selbst nicht wohl entbehren kann, ver„steht, mit superfluis hingegen eine ganz an„dere Beschaffenheit hat, dann daß diese zum „Behuf der Armen verwendet werden mögen „und sollen, ist ausser allen Anstand . . . „Die Meinung, daß ein Landsherr bona Ec„clesiae superflua auch ad fiscum vel Came-

„ram

* Vollständige Uebersicht sämmtl. baier. Gesetzbücher Th. *IV.* rc. verf. vom Ant. Primbs rc. 1798. S. 49.

** *Tom. I.* Th. 1. Kap. 7. §. 42. *n.* 9. S. 582. ff.

„ram ziehen möge, wird zwar von Ludwig ad
„aur. Bull. Tom. I. p. 298. behauptet, wo-
„rinn ihm aber weder katholisch, noch protestan-
„tische Rechtslehrer Beyfall geben. Leyser
„cit. spec. 23. §. 1. etc.“

„Die Veräusserung * der Kirchen- und mil-
„der Stiftungsgütern ist sowohl jure canoni-
„co, als ciuili romano et bauarico regulari-
„ter de genere prohibitorum c. 10. de rebus
„Eccles. non alien. L. 14. C. de SS. Eccles.
„Nou. 7. baierische Polizeyord. L. 1. Tit. 9.
„art. 16. etc. Welche Regel jedoch verschiedene
„Absätz leidet, und zwar erstens in casu ex-
„tremae necessitatis, denn da verschont man
„die Kirchen-Güter so wenig, als das gehei-
„ligte Brod von David in Hungersnöthen
„verschont worden ist. Reichsabschied de an-
„no 1544. §. 44 etc.“

Aus den Generalien

berufe ich mich nur auf folgende Stelle **:

* Ebendas. *n.* 10. S. 584. 585.

** Mayrs Generaliensamml. Band *V.* 1797. Th. 6. *N.* 162. S. 505.

„9tens auf Baufälligkeiten, dann Beyschaf-
„fung der nöthigen Kirchen-Ornate, so an-
„dern, darf auch über 50 fl. nichts verwendet
„werden, sondern es sind auch alle Quartal
„ordentliche Ueberschläge verfassen zu lassen,
„und in gehörige Anzeige zu bringen, sohin
„hierüber die gnädigste Ratification von der
„höchsten Stelle zu erholen ꝛc."

Der Diebstahl berührt fremdes Eigenthum, die auszeichnende Strafe bezeichnet den Grad der Unverletzbarkeit desselben, oder das exaltirte Eigenthum daran — alleinig erlaubte zweckmäßige Verwendung für die Kirchen und Klöster bestimmt des nämlichen gewissen Eigenthümer — die zuerholende Ratifikation verlautbart die Delikatesse, mit der diese Art Güter behandelt werden wollen — So viele darstellendste Beweise für die klösterliche oder kirchliche Eigenthümlichkeit rücksichtlich auf die nämlichen! ..

Der publizistische Urvertrag

findet sich jetzt in Kreitmayrs baierischen Staatsrechte erklärt, jetzt jüngst erneuert im Besitznehmungspublikationsdekrete, als Max Joseph III. 1799 Erbfolger Baierns wurde.

Im

Im baierischen Staatsrechte *

behauptet der Verfassungskündigste v. Kreitmayr geradezu, daß daselbst,

„was Gundling in disc. feud. p. 116. von den „bonis superfluis der bayrischen Clerisey und „dem Landesherrlichen Genuß derselben debi„tirt, gegen die Notorietät laufe . . “

Aus dieser Notorietät wird offenbar, daß im Urvertrage zwischen dem baierischen Landesherrn und seinen Unterthanen schon ewig zurücke das Eigenthum über die klösterlichen und kirchlichen Einkünfte bey den Klöstern und Kirchen anerkannt war. Denn ein dritter Kirchenkollekteur ausser dem Staate oder Fürsten ist selbst den Gegnern zur Zeit noch nicht bekannt —!

Der jüngsterneuerte Urvertrag **

über diesen Belang ist wohl nimmer zu läugnen — aus dem Wortlaute:

„ . . Als wollen wir Uns zu sämmtlichen Ein„wohnern, auch respective Ständen und

„Land-

* Dritt. Th. §. 179. *Lit. e.* S. 411.

** Im erstgenannten Dekrete 2c. vom 16. Febr. 1799.

„Landsassen . . überhaupt aller unserer Erb„lande Angehörigen, wessen Standes, Wür„de und Wesens sie immer seyn mögen, gnä„digst und gänzlich versehen, daß sie Uns von „nun an für ihren rechtmäßigen . . Landes„herrn, so willig als pflichtmäßig erkennen, „Uns unverbrüchliche Treue und unweigerli„chen Gehorsam . . . leisten ꝛc.“

„Wir versprechen und versichern dagegen, „daß Wir ihnen, sammt und sonders Unsere „Landesväterliche Huld, Gnade, Vorsorge „und Beschirmung angedeihen lassen, dieselbe „bey ihren alten wohlhergebrachten Rechten, „Freyheiten und Privilegien schützen, und die„selben erneuern, auch daß dawider gehandelt „werde, nicht gestatten ꝛc.“

Jedem Leser muß der publizistische Urvertrag in diesen Worten daliegen, nachdem der Landesfürst, Unterwürfigkeit fordert, dagegen aber auch die Rechte der Unterthanen unbekränkt belassen zu wollen feyerlichst gelobt Da nun das klösterliche und kirchliche Dominium über ihre Revenüen und Zuflüsse, worunter auch das Kirchengeräth begriffen ist §. 17. 22. 23., seit Garibalds Tagen unbestreit-

bar ist §. 13 ff. . so fließt für sich, daß diese Rechte den Nämlichen vom Max Joseph III. gleich beym Eintritte in sein baierisches Erbe zugesichert, und heilig anbeschieden wurden — daß also der jüngst-erneuerte Urvertrag nur Bestättigung dieser alten kirchlichen und klösterlichen Rechte wurde . .

Beym Aufdämmern des XIX. Jahrhunderts drähte sich die ganze Scene. Der nämliche

Max Joseph III.,

welcher zwey Jahre vorhin Jedermann die alten wohlhergebrachten Rechte feyerlich zusicherte, welcher Jedermann im ungestörten Besitze derselben zu schirmen beurkundete, welcher also den Kirchen und Klöstern gleichen Schutz antrug, folglich ihr Eigenthum wie über alle ihre Güter, so auch über das darunter mitverstandne Geräth zu beschützen sich öffentlich anheischig machte — der nämliche

Max Joseph III.

wankte ein Jahr nachher in seiner dokumentirtzugesagten Beschützung des klösterlichen und

kirch-

kirchlichen Eigenthums, und tratt bereits wieder ein Jahr darauf, beym frühesten Anbruche des XIX. Jahrhunderts, von derselben ganz ab — entzog durch einen Machtspruch den Klöstern und Kirchen ihr bestshergebrachtes, juridischrichtigstes Eigenthum.. Ich irre nicht — so unzusammenhangend ist der höchste Erlaß vom 29. Jul. 1800. an die Klöster und Kirchen abgefaßt, daß der Wankelmuth in den darinn aufgestellten Grundsätzen aller Welt auffallen muß. Es wird nothwendig seyn, die zween sich beschielenden Absätze d'raus wortwörtlich anzufügen *:

„Nachdem nun die Unsere Lande täglich schwe„rer drückende Kriegslasten, und die daher „nothwendig erfolgende Erschöpfung der „Staatskräfte es durchaus nothwendig „machen, zu diesen Mitteln zu greiffen, durch „welche den immer wachsenden Bedürfnissen „begegnet, die aus der Nichtbefriedigung der„selben

* S. in der fünft. Lieferung: Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. 1801. Beylage *A*, S. 25. 26.

„selben zubesorgende Unfälle abgewendet, und „das Privateigenthum so sehr geschont „werden möge, als es bey gegenwärtigen Um„ständen nur immer möglich ist, so befehlen „wir euch vermög eines unterm heutigen dato „Uns zugekommnen höchsten Auftrags, unver„weilt die Verfügung zu treffen, daß euer „entbehrliches Kirchen- und Bruderschaft„silber nebst einer getreuen . . Spezifikation „an Uns baldmöglichst eingesendet werde, um „solches dem höchsten Auftrage zufolge an hie„siges Münzamt zur Einschmelzung abgeben zu „können.“

„Wobey wir euch die gnädigste Versi„cherung ertheilen, daß eurem Got„teshause, und den darinn befindlichen „Bruderschaften die durch obige Einschmelzung „erzeugte, und durch das Münzamt beschei„nigte Summe seiner Zeit nach Art „der Verwendung entweder von Un„serer Hauptkassa, oder durch Pa„rifikation wieder vergütet werden „solle ꝛc.“

. Im

Im ersten Absatze dann wird wegen äusserster Noth, wegen erschöpften Staatskräften das entbehrliche Kirchengeräth angesprochen, um dadurch das Privateigenthum noch nach Möglichkeit zu schonen. Nach diesem wird also das Kirchengeräth aus der Klasse des Privateigenthums ausgestrichen, zugleich aber auch als ein in's Staatsärar geopfertes Gut nicht angenommen, weil, wie's deutlich heißt, erst nach dem erschöpften Staatsärar aus Kirchengeräth gegriffen wurde. Wie unzusammenhangend! das Kirchengeräth wäre kein Privat- und kein Staatseigenthum — welches Dritte sollte noch übrigen? Ich kenne keines: denn selbst das Chatoullegut des Fürsten ist Privateigenthum. Etwas aber, was Niemanden eigen ist, ist mir eine statistische Null, auf die nur verfallen kann, der in seinen Grundsätzen wankt . . .

Der zweyte Absatz sichert bestimmt über das Kirchengeräth zu seiner Zeit Rückzahlung aus der Hauptkasse, oder Vergütung bey der treffenden Parifikation zu. Nur wie im Vorbeygehen erinnere ich, daß also aus diesem selbstigen Geständnisse das Kirchengeräth nicht einzig zur Abwendung der Staatsbedürfnisse von den Kirchen und

Klöstern abgefordert wurde. Wie möchte sonst die Hauptkasse über einen Theil desselben verantwortlich, oder zum zurückzahlen verbunden bleiben? .. Doch sey dieses nur ein Seitenblick! Für den quästionirten Belang ist aus dem nämlichen zweyten Absatze ersichtbar, daß also dieses Geräth bey den Klöstern und Kirchen so existiren müsse, wie das Hausgeräth beym Hausherrn, oder Privateigenthümer. Denn auch diesem kann auf den Fall, daß die Staatsbedürfnisse weitere Vorschritte oder Umgriffe nothwendig machten, für sein abzunehmendes Hausgeräth ꝛc. mehr nicht als Zurückzahlung zu einer Zeit, wo die Staatskasse wieder erkräftigte, oder Parifikation auf den Nichtrückzahlungsfall zugesichert werden. Da nun Eins von beyden — Rückzahlung oder Parifikation — über das Kirchengeräth den Klöstern und Kirchen eben daselbst zugesichert wurde, so ist's ja einleuchtend, daß selbst in diesem Höchsten Erlaße das Privateigenthum der Klöster und Kirchen an dem oftgenannten Geräthe thätlich anerkannt wurde. Wem engcht daran der Unzusammenhang? Der wohl nur vom Wankelmuthe in den neuergriffnen daselbst aufgestellten Grundsätzen herrühren kann! .

Diese

Diese Inkonsequenz bestand, bis sie vermuthlich nimmer verheimlicht werden mochte. Allein wo selbe zu groß auffiel, beschloß die bösartige Influenz ein machtschnelles Durchgreiffen — rieth sie zum publizistischen Extrem, dem Machtspruch. Und dieser erschien in einem doppelten Zuschnitte — im Erlaße vom 9ten Sept. 1800. sind neben demselben die Gründe für das neuadoptirte Prinzip rücksichtlich auf die Eigenthümlichkeit des Kirchengeraths synoptisch aufgeführt *: in einem zweyten vom 18. Jänner 1801 ** ruht der Nämliche in seiner römischen Urschaft. Sachdienlich ist, daß beyde Höchsten Erlaße in beziehligen Stellen hier eingeschaltet werden. Ich fange vom Letzten an:

„. . bedeuten euch hierauf: daß Wir von den „in dieser Angelegenheit gefaßten Entschliessun„gen keineswegs mehr abgehen, und auf der „genauen und schleunigen Vollziehung der an „Unsere Kriegsdeputation erlassenen Weisungen „bey dem gegenwärtigen Drange . . unabän„derlich bestehen werden. Da ihr übrigens in „euerer

* S. daselbst die Beylage *sub Nro.* 3. S. 31 — 36.

** S. Ebendas. die Beylage *sub Nro.* 12. S. 79. 80.

„euerer Vorstellung . . die Aeußerung ein„fließen lasset, daß ihr es euch zur Pflicht „machen würdet . . allen auf eine solche Art „behandelten erlittenen Schaden an künftigen „Landesabgaben zu vergüten, und bey ferne„ren Willigungen in Anrechnung zu bringen: „so bleibt euch unverhalten, daß Wir euch „eine solche Anrechnung in keinem Falle gestat„ten werden ꝛc.“

Darinnen wird also weder Eigenthum respektirt, noch auf die baierische Landesverfassung Rücksicht genommen. Jenes wird aus Machtbewußtseyn platterdings abgesprochen: indem alle Vergütung, alle Parifikation für die Zukunft aufgehoben ist. Und diese muß eben dadurch zusammenfallen, weil die Landschaft zu so einer — selbst zum Theile in die Hauptkasse eingehenden Abgabe nicht nur nimmer beygezogen, sondern sogar ihre Verbandpflichtige Verwendung souverain zurückgewiesen wird. Das heiß' ich mir einen Machtspruch von den Zeiten herüber, wo Rom den Gipfel der Monarchie erstieg — sich bereits zur Despotie überneigte — von den Zeiten Frankreichs, wo Ludwig XIV. auf Mazarins Antrieb in einem kurzen Reithabit und mit der Reitpeitsche das Parlament besuchte — ! .

Zu

In einer mäßigern Form tritt der Nämliche im ersten höchsten Erlaße auf:

„.. Durch das vertrauensvolle Benehmen, „welches wir bey der Behandlung des franzö„sischen Kontributionsgeschäftes mit euch ein„tretten liessen, wurdet ihr von den billigen „und milden Grundsätzen, die Wir bey dieser „Gelegenheit aufstellten, in vollkommne „Kenntniß gesetzt .. “

„Wir hätten sonach nicht mehr erwartet, „daß ihr .. eine fernere Vorstellung über diesen „Gegenstand an Uns bringen, Verwahrungen „einlegen oder die auf unrichtige Voraussetzun„gen gegründeten Beschwerden euers Prälaten„standes unterstützen würdet. Unstreitig war „die Vermünzung des Kirchensilbers eine noth„wendige Maßregel .. Sie ist aber zugleich „dem Lande vorzüglich nützlich, da die Sum„me des umlaufenden baaren Geldes in einem „Zeitraume hiedurch vermehrt wird, wo dem „Lande ungeheure Summen entzogen wer„den.“

„Alles dieses ist von euch bereits anerkannt.“

„Die Klöster haben in friedlichen Zeiten sich „und die Schätze ihrer Kirchen öfter durch die „Vorstellung zu retten gesucht, daß sie beson„ders letztere als Hilfsquellen des Staates für „den Nothfall geltend zu machen suchten. Die „Kirchenschätze der Klöster sind aber eben so „wenig das Privateigenthum derselben, als „irgend eines andern Kirchenadministrators. „Die Klöster sind nicht befugt, sie ohne den „in den Rechten vorgeschriebenen Förmlichkei„ten, und ohne Unsere Landesherrliche Bewil„ligung zu veräußern.“

„Das Uns allein zustehende Landesherrliche „Obereigenthumsrecht giebt Uns die Befugniß, „in dringenden Nothfällen über die Kirchen„schätze zu disponiren. Und die Reichsgesetze „selbst rufen Uns auf, hievon Gebrauch zu „machen.“

„Die Natur der Sache und die Analogie der „Reichsgesetze bringen mit sich, daß in solchen „Fällen keine Befreyung gelte.“

„Bey

„Bey der Ausführung dieser nothwendigen „Maßregel mußte nach einem Plane gehandelt „und alle Willkühr entfernet werden.“

„Man mußte die möchlichstgrößte Zahl von „Vorschüssen an Kirchenschätzen zu erhalten „suchen.“

„Wir konnten daher nicht gestatten, daß von „den Klöstern eine Vermischung der Beyträge „an Kirchensilber mit den Geldbeyträgen, wel„che durch Subscription aufzubringen waren, „gestattet werde.“

„. . . Diese Vorsichtsanstalt sollte Uns um „so billiger euern vollesten Dank erwerben, „als die nützlichsten Folgen derselben bereits „über allen Widerspruch dargethan sind, und „Unser Befugniß hiezu (eben sowohl, als zur „wirklichen Einforderung des Kirchensilbers) „von euch wohl nicht in Anspruch genommen „werden kann.“

„. . . Indessen ist Uns sehr aufgefallen, „daß euer Prälatenstand (dessen Glieder bey „Uns täglich mit der Entschuldigung auftret„ten, daß sie ihr Kirchensilber zum Theil ohne

„Un=

„Unsere höchste Bewilligung zu allerley Zwe„cken ihrer Kommunitäten bereits verwendet „hätten) euch gegen Uns zu Protestationen „über die Verwendung des Kirchensilbers bey „Unserer Hauptkasse zu bewegen suchen, aus „welcher wir doch schon so viele schwere Aus„gaben zu den gegenwärtigen Landesbedürfnis„sen bestritten haben.“

„Wir hoffen nunmehr mit landesväterlicher „Zuversicht, daß ihr nach dieser freymüthigen „gnädigsten Erklärung euch selbst beruhigen, „Uns mit Verwahrungen in dieser Sache nicht „mehr angehen; euern Prälatenstand aber „von Unsern höchsten Absichten genau unter„richten, und ihn anweisen werdet, dem Bey„spiele, welches viele von den weit weniger be„mittelten — nichtständischen Klöstern, und „mehreren Gliedern seines eigenen Standes „schon gegeben haben, durch schnelle und ge„treue Angabe und Einsendung der Kirchen„schätze zu folgen, sohin durch ein gegentheili„ges Betragen sich nicht der Mißgunst seiner „Mitbürger, und den übrigen unvermeidlichen „Folgen desselben auszusetzen ꝛc.“

Alles d'rinn vorgebrachte reihe ich in drey Klassen. Zur ersten zähle ich, was die daselbst beschriebne Art dieser Eintreibung belangt, zur zweyten, was die eben daselbst angeführten Gründe zur Rechtfertigung der nämlichen Eintreibung betrift, zur dritten, was Folgen von Beyden heißen.

Zur ersten gehören also

a) Das anfänglich vertrauensvolle Benehmen mit der Landschaftsverordnung bey der Behandlung des französischen Kontributionsgeschäfts.

b) Das spätere Auffallen an den landschaftlichen Vorstellungen und Verwahrungen.

c) Das Anerkanntthaben der nämlichen Verordnung.

Unzweifelbar ist, daß unser Durchlauchtigste Churfürst den unverbesserlichsten Willen hege, daß Höchstselber schon darum nicht nur zu allem Guten die heißeste Neigung fühle, sondern auch, was Er als solches übersieht, mit eigner Aufopferung zu bethätigen suche — Und diesem edelsten Charaktere ist's zuzuschreiben, daß Max III., als er kaum Baiern

be-

betratt, sogleich die erhabensten Zusicherungen rings gelobte, der landschaftlichen Verordnung liebvollst begegnete, keinen seiner Unterthanen zu betrüben aus der Völle seines Wohlwollens versicherte — diesem allbekannten Charaktere ist's aufzurechnen, daß hinwieder das Volk dem einziehenden Höchsten Paare Wonnetrunken entgegenjauchzte, Eine Seligkeit das ganze Land durchfloß, den allersehntesten zum Regenten erhalten zu haben. In dieser Manier nun standen der gnädigste Landesvater und die Repräsentanten, die landschaftlichen Verordneten traut zusammen, und eröffneten und vollführten die heickle Deliberation über die Mittel den Franzmann, der Baiern mit einer äusserst schweren Kontribution belegte, zu befriedigen. Was ist an dieser ganzen Art nicht Muster?

Indeß sind jedem Regenten beyhelfende Köpfe und Hände nothwendig. Die Regierungsgeschäfte werden nie durch den Fürsten allein geschlichtet. — Und da geschieht's nur zu leicht, daß der gutherzigste Landesherr am ehesten irre gehe, daß der Nämliche unrecht berathen, ausser seiner Schuld auf Irrwege verleitet werde. Auf diese Art erkläre ich mir, wie unserm theuersten Landesvater die von

der Verordnung später gemachten Vorstellungen und Verwahrungen hinsichtlich auf die Eingriffe in das Eigenthum der Klöster und Kirchen auffallen konnten.

Und daß ich nicht fehlschloß, überzeugt mich die Vorspieglung, mit der Höchstselbem wirklich imponirt wurde, als hätte die Landschaftsverordnung bey der gemeinschaftlichen Konferenz vom 28. Jul. 1800. selbst dieser Meinung zugestimmt: was im gegenwärtigen Gesichtspunkte gewisse Imposition ist, wovon nächstens!

Die zweyte Klasse

enthält die Gründe zur Rechtfertigung dieser Eintreibung, wovon einige aus den Zeitumständen ausgehoben, andere aus den Rechtsbüchern entnommen sind.

Aus den Zeitumständen

abstrahirten sich,

a) Daß die landschaftliche Verordnung wohl selbst in die Abnahme des Kirchengeräths und Verwendung desselben zur Abführung der französischen Kontribution willigte:

b) Daß einmal bey diesem allgemeinen Drange ohnmöglich Befreyung statt haben konnte —

c) Was sich um so richtiger von dem Kirchengeräthe auslegte, da die Klöster in ruhigen Zeiten selbst für den Fall solches aufzubewahren betheuerten.

d) Und warum hielten sich gerade die ständischen Klöster so sehr d'rüber auf, da die nicht ständischen sich so willig hiezu finden ließen?

Gründe, die alle das nicht erzielen, was man selben als zu beweisenden Satz hinhält! Ihr Satz, den sie beweisen sollten, wäre: „das Kirchengeräth „liege nicht mit im Privateigenthume der Klöster und „Kirchen.“ Nun prüfen wir Jeden einzeln über seine Beziehlichkeit, und seine Beweiskraft dahin —

a) Wahr ist's, die landschaftliche Verordnung willigte, falls die freywilligen Beyträge nicht erklecken sollten, in die dann nothwendig zu wiederholende Mitleidenschaft der Kirchen oder ihres Geräths — willigte aber in selbe gerade so, wie sie bey solchen Verhältnissen in die nämliche wiederholte Beysteuerung auch bey sich gewilligt

hat . .

hat . . Und um allem Mißverstande zuvor zukommen, machte sie den bedeutenden Beysatz: sie willige nur in so ferne darein, als alle diese neuen Beyträge aus dieser repetirten Mitleidenschaft nur als Vorschüsse, die bey der nächst erfolgenden Parifikation in den genauesten Anschlag gebracht werden sollten, erklärt und angesehen würden. Wer wird d'rüber der Verordnuug schlecht nachreden können? Wer wird aus ihrer Deklaration erzwingen — ohne Versehen gegen die Logik: sie hätte in die gewaltsame und gänzliche Abnahme des Kirchengeräths, in den Verkehr des klösterlichen und kirchlichen Eigenthums daran gewilliget? Zu sehr war selbe überzeugt, daß die gewaltsame Abnahme den pflichtschuldigen Schutz des Majestätsvogtes, des Fürsten schändete, die gänzliche Abnahme den wirkenden Einfluß der Religion, so Niemanden mehr als dem Fürsten unentbehrlich ist, schlösse, die Entziehung des Eigenthums endlich bittere Sensation erregen, und den widrigsten Schluß darbiethen müßte: „Es „fehle nur ein Schritt noch, und das Privateigen„thum jedes Staatsbürgers wäre dem gleichen Um„sturze ausgesetzt. Woraus nothwendig zwischen „dem Fürsten und seinen Unterthanen ein allverstö„rendes Mißtrauen, das beschimpfendste Mißkredit

ent-

„entstehen würde.“ So wenig wahr ist besonders die letzte Zumuthung, welche der landschaftlichen Verordnung angeschuldet werden will, daß selbe dazu sogar keinen entfernten Anlaß gab. Sie setzte ausdrücklich die Bedingniß daran *: „daß die Kir„chen, Klöster über die als Vorschüsse wieder abzu„reichenden Beyträge mit der löblichen Landschaft „und Churf. Hauptkasse ganz gleichlautende Schei„ne zu ihrer Sicherheit bey der nachher allgemein zu „machenden Parifikation erhalten sollen.“ Folgsam waren ja die Klöster und Kirchen nichts schlechter gehalten, als die Landschaft überhaupts, und selbst die Hauptkasse; und konnte dadurch das Eigenthum der Klöster und Kirchen so wenig betastet seyn, als wenig das Nämliche der Landschaft oder der Hauptkasse über ihre Vorschüsse beeinträchtiget wurde. Und hieraus wird klar, was ich eben vorher behauptete, daß durch eine verstaltete Vorspieglung unserm allgeliebtesten Landesherrn gräßlich imponirt wurde — Hieraus wird offenbar, daß der angeführte Einwurf so sehr die Absicht seines Authors nicht unterstütze, daß er selber vielmehr geradezu ent-

* S. die fünfte Lief. rc. S. 49.

entgegenarbeite. Denn er nimmt das Eigenthum über's Kirchengeräth den Klöstern so wenig, daß er's noch dazu verstärkt . .

b) Der Zweyte — wie zwecklos steht er da! Wer suchte eine Befreyung von dem Gemeinbeytrage? Die Klöster am wenigsten, welche immer verhältnißmäßig mit den übrigen Ständen nach ihrem Gütterertrag mehr als eine Hälfte überzahlen. Hierüber berufe ich mich sowohl auf das alljährliche Standessteuerquantum, als auf die jüngste übergroße Extraordinärabgabe, die vorjährige Kontribution. In beyden blieb man sich ganz gleich, in wie ferne die Klöster überall Eine volle Hälfte, die andere insgesammt die übrigen Stände entrichteten. Zur Standsteuer zahlen die Klöster jährlich 33000 fl., eben soviel zusammen die übrigen zween Stände * — zur jüngsten Kontribution schoß der Prälatenstand 500000 fl. her, nicht mehr insgesammt die übrigen zween Stände. Ich wandere nicht weiter in der Geschichte herum — Wer sehen will, sieht! Das Resultat ist ausgewiesen,

* Kreitmayr baierisch. Staatsr. Th. *III.* §. 171. *Lit.* o. S. 382.

sen, daß hinsichtlich auf die Staatsbürde die Klöster sich wohl am wenigsten wegzogen. Schon oft entstand in mir, wenn ich die enorme Belastung der Klöster überdachte, eine besondere Assoziation der Ideen — Die Juden heissen im deutschen Staatsrechte nur Kammerknechte *, weil sie eigentlich nur der Kammer wuchern: denn was sie je zusamenkargten, müssen sie auf einmal, wenn's einem kameralistischen Plusmacher in den Sinn kommt, unter dem Titel der neu nachzusuchenden Duldung zur Kammer hinzahlen. Klopfstock hieß diese Verfahrungsart in seiner Meisterode über einen analogen Gegenstand Entmenschung. Die Klöster finde ich heute noch unter die Juden herabgesetzt.. Schwindet die Kasse der Kammer, so ist's bereits Mode, selbe wieder aus den Klösterschätzen zu füllen: es wird eine Kontribution ohne Rückfrage, ohne erweisliche Staatsursache ausgeschrieben. Gehts nicht leicht, so wird zu Exekutionsmitteln vorgeschritten, und es preßt sich so unter diesem Kelter der lezte Tropfe aus der Traube.

---

* *Ben. Wilh. Zahn. de Jure collectand. Altdorf. c.* 1. §. 3. S. 9.

be. Hierinn sind wir noch mit den Juden gleichgestellt — damit nicht zufrieden, würdigt man uns noch tiefer ab. Man muthet uns vollends zu, was man den Juden nie zuzumuthen wagte, daß wir uns sogar alles Anspruches auf unser Eigenthum begeben sollten, und drängt uns mit Machtsprüchen jetzt aus dem Besitze — wohl auch bald aus dem Petitor? . . Sind also die Klöster nicht selbst unter die entmenschten Juden hinabgedruckt? . . Wieder zur Hauptsache! Wir sollten dann unser Eigenthum fahren lassen: was weder sachdienlich, noch pflichtmäßig geschehen könnte. Dem Staatsmangel abzuhelfen, ist die gegenwärtige Absicht. Dazu wüßte ich freylich geeignetere Mittel * — Jedoch bleiben wir zur Zeit bey der Mode. Auch bey dieser stehenden Einrichtung ist nichts anders nothwendig, als daß die Klöster gleichwohl Opfer über Opfer hinlegen. Und geschieht dieses, so kann man uns ja dennoch das ängstliche Bewußtseyn lassen, daß wir die Opfer aus unserm Vermögen, aus unserm Eigen-

gen-

* S. Ueber die Quellen des wachsenden Mißvergnügens in Baiern, den Nachtrag rc. 1799.

genthume brachten, und uns fortan wieder gefaßt machen sollten, neue aus dem nämlichen zusammen zutragen. Wozu also die entehrendste Entziehung des Eigenthums, da der nämliche Zweck schon mit der Ausleerung unsrer Kassen allein erreicht werden kann? . . D'rüberhin wäre so eine Eigenthumsabtrettung pflichtwidrig. Nehmen nicht selbst die Churfürstl. Kommissarien bey jeder Abtenwahl vom Neuerwählten den Schwur das klösterliche Eigenthum unerschütterlich und heiligst zu bewachen ab? Es wäre dann gegen alle Pflicht, eidbrüchig von Seite der Aebte, wenn sie das ihnen mit einem Eide anvertraute klösterliche Eigenthum so gleichgültig zersplittern ließen. Im ganzen muß ich gestehen, daß ich an dem widerlegten Einwurfe gar keine Beziehlichkeit auf den zubeweisenden Satz aufspüre; denn gesetzt auch, man forderte eine widersinnige Befreyung beym allgemeinen Drange — wie kommt dabey das Eigenthum mit in's Spiel? .

c) Nicht anders verhält es sich mit dem Selbstgeständnisse der Klöster! Nehmen wir an, daß sich die Klöster zu Friedenszeiten dahin geäussert hätten, sie bewahrten ihre Schätze auf

den

den Staatsnothfall. Was würde hieraus gegen das Eigenthum derselben über ihre aufzubewahrenden Schätze folgen? So wenig, als daraus gegen das Eigenthum des Bauern, Bürgers, der in einem ähnlichen Falle bey Gelegenheit einer Belagerung sein Haus Preis geben müßte — so wenig, sage ich, als daraus gegen das Eigenthum derselben hinsichtlich auf ihre Häuser gefolgert werden könnte: so wenig, als gegen das Eigenthum jedes Staatsbürgers, der im nämlichen Nothfalle des Staats seinen Säckel leeren müßte, rücksichtlich auf das Seinige geschlossen werden möchte. Kurz! jeder Staatsbürger ist im erwähnten Falle schuldig, das Seinige herzugeben, jedoch bey gegenseitiger Pflicht des Staatsobern, daß Er auf eine nachherige Ausgleichung, Peräquation, Parifikation, Vergütung bedacht sey *. Das Eigenthum ist

* Imm. Kants Metaphysik der Sitten. 1798. Rechtslehr. *II.* Th. das öffentl. Recht. 1. Abschn das Staatsr *B.* S. 212. ff. Joh. Heinr. Tieftrunk. Philosoph. Untersuch. über das Privat- und öffentl. Recht. Th. *II.* Halle. 1798. Erst. Abschn. das Staatsr. *B.* S. 381. ff. Ludw. Heinr. Ja-

ist dabey so wenig verloren, daß sich selbes durch die Ausgleichungspflicht nur offenbarer beweise. Uebrigens denke ich, sollte man dieses Bekenntniß den Klöstern sogar zum Verdienst anrechnen, sollte man selben eben deßwegen ihren Spielraum erweitern, ihre Erwerbsindustrie anfachen, ihren Gemeingeist beloben. Was alles heute gegenseitig eintrifft! Weil sie für mögliche mißliche Zeiten aussparen, beschränkt man ihre freye Beytreibung durch Amortizationsgesetze, weil sie Kraft des Aufschwunges zeigen, legt man jetzt unübersteigbare Hindernisse selben in Weg, jetzt klagt man ihre Häuslichkeit laut als Geitz, ihre Mäßigkeit als Filzerey, ihre Genügsamkeit als Heucheley an, weil sie letztens dem Gemeinwohle frohnen, nimmt man ihnen nicht nur den Vorrath, nicht nur das unentbehrliche Auskommen, sondern bereits ihre menschenangebohrnen Ansprüche auf Recht und Eigenthum. Auch ist nicht zu vergessen, daß es im Höchsten Erlaße heiße, „die Klöster hätten in friedlichen „Zeiten . . die Schätze ihrer Kirchen öfter durch „diese Vorstellung zu retten gesucht *“

Also

Jakob. Philosoph. Rechtslehre. Halle. 1795. Th. 2. Abschn. 2. §. 633. ff. S. 378.

* In der *V*ten Lieferung. S. 32.

Also sind selbe hier entschieden als so was erklärt, mit dem nach Willkühr geschaltet werden darf. Dieser Satz führt nun das ausgeprägteste Mark der Despotie an sich, die ich, zu sehr eingenommen von dem edelsten Charaktere unsers allgeliebten Maxens III. an Höchstdemselben sogar nicht zu denken traue, daß ich mich lieber gegenwärtig von der weitern Kommentation enthalte . .

d) Auch nicht im letzten Grunde läßt sich eine Beweiskraft für den österst erinnerten Satz aufgreiffen. Es sey einsweilen dahingestellt, daß die nichtständischen Klöster sich alles gefallen lassen — welche Schlußfolge ergiebt sich hieraus auf das abgetrettne Eigenthum? Wenn sie alle abgeforderten Opfer ohne Widerrede darreichten, gaben sie wohl, was zur Sache nicht nöthig war, das Eigenthum noch d'rüberhin d'rein? Zu verehrungswürdig und zu einsichtsvoll sind mir diese religiösen Gemeinden, als daß ich selben nur den Schein des so pflichtwidrigen als unziemenden Benehmens andichten wollte. Und wäre dem wirklich so, Beyspiele sind mit prüfendem Geiste nachzuahmen — besonders Beyspiele, die so kündig mit der Standespflicht, mit dem Oberamte zusammen-

menstossen . . Ueberhaupts ist's aber gar nicht richtig, daß auch die nichtständischen Klöster sich alles gefallen lassen. Sie gaben, sie füllten ihre Säckel in die Staatskasse über: wo entsagten sie aller Zurückvergütung? Laut klagen sie ferners über das wegwerfende Betragen, mit dem man bereits den Klosterpresbyter, den öffentlichkarakterisirten Vorstehtr zum Peripsem, wie einen Auswürfling der Menschheit hönisch umhinschaut . . Und wozu diese Hinweisungen? Die Stände haben einmal ihre Vorrechte, sie sind konstitutionsfeste gegründet — wer an selbe greifft, erschüttert die baierische Urverfassung, die garantirte, über den Urvertrag zwischen dem Lande und Fürsten hingebaute Konstitution, er vergreift sich selbst an dem Ansehen und der Pflicht des Fürsten, zwischen welchem, dem Lande, Ständen die engsten Bande geknüpft sind — Bande, die, wenn sie von einer Seite zerlöst werden, eine scheußliche Geschichte bereiten — geben, bey der der Fürst und die Stände die eigentlichen Theaterhelden spielen . .

Ich

Ich komme auf die Gründe, welche

aus den Rechtsbüchern *

gezogen sind —!.

a) Es sey nur simple Kirchenadministration über ihre Kirchenschätze bey den Klöstern.

b) Was schon daher erhelle, weil sie ohne Rechtsförmlichkeiten, besonders ohne landesherrliche Bewilligung nichts davon veräussern könnten.

c) Auch gebe dem Fürsten das Obereigenthumsrecht die Befugniß in dringenden Nothfällen über die Kirchenschätze zu disponiren;

d) Wozu die Reichsgesetze Selben sogar aufrufen.

Diese tretten zwar dem Fragstoffe näher, sind aber so beschaffen, daß sie in der d'raufgefolgten unterthänigsten Vorstellung vom 24. Sept. 1800., so die Verordneten des Prälatenstandes überreichten *,

* In der fünft. Lief. S. 32. 33.

ten *, schon gründlichst zurechtgewiesen wurden. Mir ist also hier nur mehr eine karge Nachlese übriggelassen — !.

a) Der Name: Kirchenadministration nimmt einen doppelten Begriff auf. Sie kann mit dem Miteigenthume zusammen bestehen, oder ohne selbes. Jene ist über diese weit erhoben — Der Kirchenadministrator, zugleich Miteigenthümer, verhält sich gegen den andern, wie wenn mehrere Brüder gemeinschäftlich ein Hofmarksgut innehaben, und Einer daraus die Administration Namens aller über sich hat — wie dieser gegen einen simpeln Verwalter, der als Auswärtiger gemeinschäftlich, oder vom einzigen Gutinhaber für die Administrirung desselben aufgestellt ist. Wie groß aber zwischen diesen beyden Administrator'n der Unterschied sey, wird wohl Niemand verkennen: denn der erste disponirt mit den Mitgemeinern, mit den Miteigenthümern, wie über seine Sache, davon ihm das Miteigenthum so wenig abgesprochen, so wenig entrissen werden kann — ohne die Gerech-

* Ebendas. S. 37 — 45.

rechtigkeit zu beleidigen, so wenig dem Alleineigenthümer sein Alleineigenthum, seine Baarschaft abgenommen und entrückt werden kann — ohne in die nämliche Ungerechtigkeit zu verfallen. Der Zweyte hingegen hat am Eigenthume keinen Antheil, er hat seine ausgeworfene Besoldung, wofür er über die anvertraute Administration die genaueste, mit Verifikationen zu belegende Rechnung führt, und zur anberaumten Zeit ablegt. Kurz: es ist beym ersten, wahres Eigenthum, das, wer immer bruührt, die Ungnade der Themis sich zuzieht — verhältnißmäßig der Fürst am meisten, als welcher nur darum auf dem Throne sitzt, um Unrecht von Jedem seiner Unterthanen abzuwenden, um Eigenthum strengst zu sichern — Er der Landmajestätsvogt, der es also auch in dem Grade mehr versieht, in welchem Ihn Sein Amt vor allen mehr verbindet, falls Er sogar Selbst das von Ihm pflichtmäßig zu beschützende Eigenthum berüttelte. Und nun von der ersten Art der gemischten Administration ist die klösterliche. So viel religiöse Glieder in der klösterlichen Gemeinde existiren, soviel Miteigenthümer zählen sich in der nämlichen. Das rechtlichanerkannte monasti-

stische

stische System liegt darinn konzentrirt *. Doch über alles sind die Stiftungs- oder Schankungs-diplomen beweisekräftigst. Aus diesen ließt sich die einzige Absicht, die einzige Verfügung der Stiftenden oder Schenkenden, die lediglich den Unterhalt einer entweder neuzuerrichtenden oder nur fortzusetzenden klösterlichen Gemeinde bezweckt, also das Gesammteigenthum über die Stiftung oder Schankung unbetastbar denselben zugleich übergiebt. Eine Sprache herrscht in allen diesen Diplomen: „Omne Jus **, quod libera et quieta „possessione . . habebam . . , pro remedio et „salute animae meae, libera et firma donatione „contuli Monasterio . . " Langeweile würden nur die eintönigen Stellen, wenn ich mehrere ausschreiben wollte, verursachen. Wer solche zu lesen wünscht, sey von mir auf die gerühmtesten baierischen Monumente hingewiesen. Ich eile auf un-

* *c. 3. 6. de Emt. Vend.* Hist. Vergleichung der ältern und neuern Anordnungen die Polizey der Kirche im Staate betreffend. Salzb. 1791.

** *Monum. boic. Tom. XII. N.* 23. S. 123. f.

sere Tage, daraus für das nämliche System Beweise aufzufinden — Heute noch werden, wie an alle Eigenthümer, so auch, und zwar am häufigsten an die Klöster Kontributionen, Exaktionen, Abgaben von allen erdenklichen Namen ausgeschrieben. Wer ermißt hieraus nicht das Privatgesammteigenthum über ihre Güter, also auch das Geräth bey den Klöstern? An die Staatsgüter ergehen keine solche Ausschreibungen; ihre Revenüen fließen unmittelbar in die Staatsverwendungskasse. Also sind wir ja heute noch selbst durch die Mitleidenschaft als Mit- oder Gesammteigenthümer anerkannt, die so gut auf den pflichtmäßigen Landesschutz, die pflichtmäßige Fürstenhuld zu rechnen haben, so gewiß die Städte, Märkte, andere Gemeinden rücksichtlich auf ihre Gemeindegüter den nämlichen Schutz, die nämliche Huld anflehen und erwarten können — müssen — also haben ja die Klöster nicht simple Administration, wie die Beamte und Kirchenpröbste, sondern es ruht das Gesammteigenthum bey denselben über ihre Güter überhaupts — also muß ja dieses ihr Privateigenthum so beschieden, als heilig und unbetastbar seyn.

b) Die vorgeschriebenen Rechts-förmlichkeiten bey Veräußerung des Kirchengeräthes von Seite der Klöster bestättigen das Privateigenthum der Klöster darüber nur mehr. Dafür erklären sich zuverläßig sowohl die geschichtliche Veranlassung zu denselben, als die Rechtsanalogie und selbst die zuweitumgreiffende Folge aus dieser Prämisse. Oft geschah's, daß die Kirchen- und Klostergüter sehr böse verwaltet wurden, d. h. daß die Vorsteher wie Alleineigenthümer aus dem Kommunerbe nepotisirten, schwelgten, verschwendeten. Noch in Zeiten dem Verderben Einhalt zu thun, riefen die übrigen Miteigenthümer die Staats- und kirchlichen Obern zur Remedur auf *. Und bey dieser Gelegenheit fand man räthlich, Bedingnisse zu setzen, unter denen allein kirchliche oder klösterliche Veräusserungen, versteht sich von ihren Vorstehern geschehen dürften, und bey derer Nichtbeobachtung jede Veräusserung ungültig seyn müßte **. Schon daraus erfährt sich überzeugend, daß

* *G. Christoph. Neller. Dissert. de Precariis Thes. ant. Schmidt. Tom. VII. N. 6.* S. 256. f.

** *Riegger. Jurisprud. eccles. P. III.* §. 310. S. 229. f.

daß diese Rechtssolemnitäten nur aus Fürsorge für das hochgeschätzte Eigenthum der Klöster und Kirchen entstunden, daß sie von Seite der Fürsten ihre vorzüglich zärtliche Religionspflege belegten, ihre besondere Achtung gegen das Kirchen- und Klöstereigenthum auszeichneten, folglich selbst zum stärksten Beweise des nämlichen Eigenthums wurden. Der unlogisch'ste Schluß ist dann, der aus den eingeführten Rechtsförmlichkeiten auf das Nichteigenthum der Klöster hinräsonnirt — Ein Schluß, der sich gleichkräftig aus der Rechtsanalogie widerlegt! Denn sind nicht die nämlichen Rechtsförmlichkeiten bey den Fideikommissen, bey den Gütern der Minorennen u. s. w. * gesetzlich befestiget? Wem fiel noch bey, deßwegen beyde von der Klasse des Privateigenthums wegzulassen? Wer betheuert nicht vielmehr, daß bey beyden eben diese Solemnitäten einen höhern Grad der fürstlichen Sorgfalt, einen höhern Grad der Sicherstellung der Güter beabsichteten und erzielten? Was hier Jedermann so einleuchtend seyn muß, wird's wohl bey den kirchlichen und klösterlichen Betreffen von gegensei-

ti-

---

* Höpfner. Kommentar rc. *L. II. Tit.* 8. §. 418. 419. S. 355. 357.

tiger Wirkung seyn — wird's nicht analogisch wiederholt auch dahin wirken müssen? Oder wer würde am Ende nicht daraus schliessen, daß dieses Princip schon absichtlich als gewiß aufgestellet wäre, um nach selbem sogleich im Axiome der Waffen bey den übrigen Klostergütern fortschreiten zu können? Wer würde nicht weiter folgern, daß das nämliche Axiom nächst die Fideikommissen und Minorennengüter verschlänge — zuletzt alles Privateigenthum zerstörte? Allein welch' eine weitumgreiffende Folge wäre diese aus der bekannten Prämisse! So wenig nun diese Folge statt haben kann, so sicher die Rechtsförmlichkeiten in sich und analogisch das Klostereigenthum nur mehr verstärken, so richtig bleibt, daß selbst daraus das Kirchengeräth in unserm Privateigenthume zu existiren offenbar werde — werden müsse.

c) Das Obereigenthumsrecht hat seine ausgesteckten Gränzen. Nur im erweislichen Nothfalle greifft's Platz, und da noch ohne Präjudiz des Eigenthums *. Die ersten zwo Qualitäten lie-

---

* Joh. Steph. Pütter. Auserles. Rechtsfälle rc. 229. *Resp. I.* auf Anfrage der Herrn von

liegen hell am Tage. Die Noth ist, leider! in vielfacher Ansicht vergegenwärtiget. Gott gebe, daß eine klügere Oekonomie selber ehebäldest steuere. Alle andern Maßregeln sind vergebliche Versuche, die die Noth kurz decken. Daß indeß die Noth erwiesen werden sollte, ehe der äusserste Zugriff geschehe, ist in Werkhrlins Kernsprache — baare Pflicht. Wie leicht könnten sonst unter diesem Vorwande alltägliche Privatkassenevakuationen usurpirt werden!. Bey uns in Baiern ist dieser Beweis für Jezt überflüßig. Die dritte Qualität — unpräjudizirlich des Eigenthums — paßt eigentlich zur Sache. Dieses Nothrecht hebt so sehr das Eigenthum nicht, daß es vielmehr das nämliche beweise. Im Falle, wo dieses Recht anwendbar wird, muß sich Jeder die Wegnahme seines Gut's zum Gemein- oder Staatsbesten gefallen lassen, jedoch hat der Nämliche die volle Befugniß vom Fürsten aus der Konkurrenz bey der künftigen pflichtschuldigen Parifikation gleichheitliche Entschä-

von Zedtwitz. §. 340. S. 940. Joach. G. Darie's Discours über sein Natur- und Völkerrecht ꝛc. Jena 1763. Th. *III. ad* §. 700. *Schol.* S. 1010. f.

schädigung zu fordern und zu erhalten. Der Fall ist aber nur geeignet, wenn nicht der Hof erarmt, sondern der Staat in die Noth niedersinkt. Hof und Staat sind die disparatesten Gegenstände. Und im letzten Falle — ob's geziemend sey, daß man allererst die Kirchen und Klöster evakuire? . . S. Kön. Majestät von Schweden geruhten Sich hierinn bestimmt auszudrücken *: „S. Majestät sind zu auf„geklärt, um sich vom Aberglauben leiten zu las„sen, aber sie finden es doch mißlich, die Achtung „gegen das, was zum Kirchengebrauche gehört, „die ein Jeder besitzen muß, zu verletzen. Das „Verboth des Gebrauches von gewissen, den Kir„chen gehörigen, silbernen Geräthschaften, könnte „bey dem großen Haufen leicht Mißtrauen erwe„cken, ob auch die Obrigkeit selbst Ehrfurcht gegen „die Religion habe, und sich ihre öffentliche Aus„übung angelegen seyn lasse. Es könnte auch zur „Veränderung der Donationen und Testamente füh„ren, die von den Gebern aus Liebe und Ergeben„heit gegen die Tempel, worinn sie den Höchsten „verehrt haben, dahin geschenkt sind . . Ausser„dem

* Im Auszuge aus den schwedischen Reichstagsakten. S. die *V*. Lief. zum Landtag ꝛc. Beyl. *D*, S. 50. 51.

„dem ist auch nicht zu vermuthen, daß dadurch ein „bedeutender Vorrath vom Silber würde gesam„melt werden ꝛc.“ Alles ist durch diese Höchste Aeusserung erschöpft! Doch geschehe auch dieses, fange man vom Kirchengeräthe an, so ist ja die schuldige Entschädigung durch die nachfolgende Parifikation, die kräftigste Belege des unverrückten Eigenthums. Was nicht mein gehört, darüber ist jeder Kalkul auf Parifikation, Peräquation ꝛc. Unsinn. Wo aber dieser angeht, ist er auch der schlichte Beweis des unläugbarsten Eigenthums. Selbst also im Kirchen- und Klöster-Evakuationssysteme bleibt ihr Eigenthum über das weggenommene oder wegzunehmende Kirchengeräth unbetastet: es wird sogar nachdrücklichst darinn bewiesen. Das Obereigenthumsrecht ist dann für meine Behauptung des klösterlichen Dominiums über ihr Kirchengeräth, als worüber jenes ausgeübt werden will, der triftigste Grund . .

d) Und in diesem, keinem andern Sinne, unter diesen Beschränkungen rufen die Reichsgesetze jeden Landesfürsten auf — der Staatsnoth zu wehren. Freylich hat der Name: „Reichsgesetze,“ verschiedne Firmen, unter denen sie erscheinen. Neh-

me man aber welche Gestalt immer an, so liegt zum ersten und nie submovibeln Grunde, was von Selchow publik in seinem Vorlesbuch' hinschrieb *: „Deutschland," worunter auch Baiern, „habe „nie das Unglück gehabt, ein despotisches Regiment „zu fühlen . . Selbst die fränkischen Könige hatten „keine uneingeschränkte Gewalt, sondern mußten „in Ausübung der wichtigsten Majestätsrechte . . „die Einwilligung der Reichsstände . . suchen; da„her sie auch beym Antritt ihrer Regierung schwö„ren mußten, die Freyheiten des Volkes zu erhal„ten, und die Gesetze des Staats zu beobachten &c." Nun existirte wohl ein despotisches Regiment, falls das Obereigenthum in's Alleineigenthum ausartete. Und Alleineigenthum würde am baierischen Diademe kleben, wenn je frey stünde nach Willkühr — ohne Anerkennung umliegender Gränzen über die Güter der Unterthanen zu disponiren. Oder sind die kirchlichen und klösterlichen Gemeinden gar nicht in der Reihe der Unterthanen? . . Die Reichsgesetze, so viele Wehren der altbestand-

nen

* Gesch. der in Deutschl. geltenden fremden und einh. Rechte &c. 1778. *II.* Th. *I.* Kap. Erst. Absch. §. 164. 166. S. 180. 181.

nen Verfaßung sind also fortdaurende Belegen des unabnehmbaren Privateigenthums, das so gut den Klöstern und Kirchen kompetirt, als jedem Individuum Staatsbürger. Genug von

den Antworten auf die im Höchsten Erlaße eingeschalteten Gründe! Noch kurz

von der dritten Klasse,

welche die Folgen sowohl von dieser Eintreibungsart, als der Eintreibung selbst aufzählt. Sie sind:

a) Dadurch werde die Summe des umlaufenden baaren Geldes eben in einem Zeitraume vermehrt, wo dem Lande ungeheure Summen entzogen wurden —

b) Eine Summe, die also die möglichstgrößte von den Vorschüssen aus den Kirchenschätzen beyzutreiben war.

c) Ganz zweckwidrig wäre folglich die Vermischung der Beyträge am Kirchensilber mit den Geldbeyträgen aus den Klöstern gewesen.

d) Wie konnte bey diesem Betrachte die Verwendung des Nämlichen auf die Kommunitäten statt haben?

e) Mit diesem Opfer verschwindet zuverläßig die Mißgunst der übrigen Mitbürger.

Folgen, die zuversichtlich den nächsten Weg zum Totalumsturz des Privateigenthums bahnen, die nichts weniger, als die strake Umwälzung unsrer Landesverfassung großäugicht verrathen, die endlich bereits die bitterste Klage über Verunglimpfung schreiend machen müßten: Oder wo wird die Gerechtigkeit der Konvenienz untergeordnet, als in einem Lande, das seiner Auflösung nahe steht — schon zum Einsturz sich hinneigt? Nur dort kann man sich über alle Rechtsansprüche, über öffentliche Sicherheit wegsetzen, kann selbst von Oben herab Miene gemacht werden, Privatheerde abzubrechen, und eine Gemeinküche zu öffnen; nur dort kann man wie angelegt zur allgemeinen Bedrückung hinarbeiten. Und — allen diesen Unfug lese ich, übrigens vom Herzen meinem Landesherrn ergeben, in den aufgezählten Folgen. —

Ist's mehr als Konvenienz, wenn aus der einzigen Ursache, um die von den Franzmännern weggetragene Baarschaft wieder zu ersetzen, der nächste minderzählige Stand ausgebeutelt wird? Ist nicht dadurch die Gerechtigkeit eigentlich beschimpft, indem das Eigenthum nicht nur nicht respektirt, sondern wohl gar nach Willkühr versetzt wird? . Das nenne ich die Gerechtigkeit zum Fußschemmel der Konvenienz niedersetzen! Gilt aber einmal dieser Grundsatz, der jetzt gleichsam im Triumpfe prangt, so ist das unselige Prognostikon nimmer zu verheimlichen: „Wir „seyen das erste Opfer eines Systemes, welches „mit dem Untergange des Schwächern beginne, um „mit dem Untergange Aller, die ihm im Wege ste„hen, vollenden zu können — *.“ Am Schluße überwerfe der Schutt der Klöster selbst den Thron. Fürwahr! auf andere Zukunften deuten ähnliche gewaltsame Maßregeln nicht hin . . Ist das Kirchengeräth eingeschmolzen: damit schließt sich die Mangelscene keineswegs — Man wird in die Kon-

finien

* S. die unterthänigst. Vorstellung der Verordneten des Prälatenstandes vom 24. Sept. 1800. Liefer. *V*. *N*. 4. S. 44.

finien auslaufen, um wieder beyzuholen; und die Konfinien werden jezt bey den Klöstern, bald beym Adel, lezt beym Bürger und Bauern einmarken. Zerrüttung lagert am Ausgange. Und auf diesem Standpunkte zerschnellt gewöhnlich der tragische Knoten.

Daß fortan eine große Summe aus den Kirchenschätzen zusammengebracht werde, läugne ich nicht. Sogar behaupte ich, daß bey mehr Mäßigung auf diesem Wege eine Palliative hätte bewirkt werden können. Allein wo selbst Mäßigung fehlte, wo man nicht zufrieden, die Summe erzwungen zu haben, wohl gar das Eigenthum zu entziehen drohte, ja mit Hohnlache wirklich entzog, in diesen Umständen, gestehe ich freymüthig, verfiel man gerade auf die gefährlichste Spezies der Güter, bey denen nicht nur ihre Eigenthümer, die Klöster und Kirchen geärgert wurden, sondern das Volk noch d'rüberhin in Troz und Erbitterung erwachte. Ich rede, wie ich's finde — diese Verfahrungsart entehrte Gott und den Menschen: gegen Jenen nahm sie alle Ehrfurcht, über diesen schritt sie in Hochmuth und Zerquetschung hin. Sind wir einmal so weit gekommen, so wird's Pflicht, daß man sei-

ne Wehmuth durch das Organ der Publizität zum Fürstenohr aufleite — Auf diese Art Summen zusammenschaffen, heißt selbst die Konvenienz beyseitigen . .

Im nämlichen Geiste schlug man den Klöstern ab, Geldbeyträge mit den Beyträgen am Kirchensilber zu vermischen. Man legte sie also doppelt an. Unerhört! zum Danke ist bereits eine dritte Anlage projektirt. Das ist alle Schwerkraft auf einen Stand hinwerfen, um ihn so gewisser zu erdrücken. Ich geschweige das Unrecht, das den Klöstern offenbar zugefügt wird — sogar das äussere Dekorum (wen beleidigt dieses nicht?) wird gegen selbe nimmer beybehalten . .

Daß die Nämlichen bisher, wo es der Drang der Kommunitäten erheischte, das Kirchengeräth auf selbe verwendeten, lag im Systeme, gemäß welchem diesen Kommunitäten das Eigenthum d'rüber zukam. Wer wird dem Eigenthümer verweisen, daß er über das Seinige disponirte? Und geschieht's, so ist's Anmassung, die gegen die Klöster heute — zum guten Ton gehört . .

Die

Die Mißgunst der Mitbürger ruht nicht schwerer auf den Klöstern, als auf Jedem, der sich haushälterisch beträgt. Und die Gattung der Mißgünstigen ist nur die Hefen der Menschheit; Denn welcher Mann von Ehrgefühle mißgönnt ein durch Fleiß und Entsagung errungenes bessers Schicksal? Verlassen wäre, der um die Gunst dieser Taugenichtse würbe — unwürdig, der ihren rohen Ausbrüchen submittirte! Und er säß' am Ende allemal in der Kloak von Schande, und selbst dieses Pöbels Verachtung.

Bishieher die Zergliederung der zwey jüngsten Machtsprüche! Woraus bis zur Evidenz klar wird, wie grundfalsch das daselbst aufgenommene Prinzip sey, als

„Gehörte das Kirchengeräth nicht zum „Privateigenthum der Klöster und „Kirchen."

Noch fasse ich mich, um jeder Mißdeutung auszuweichen, über meine ganze Diskussion in ein summarisches Bekenntniß zusammen.

Ganz gewiß ist, daß im Falle der Staatsnoth das Kirchengeräth Staatsopfer werden könne, daß jeder Anschein von unbilliger Ausnahme in diesem Falle schnöder Verstoß gegen die heiligsten Bürgerpflichten sey, daß nur gemeinschaftliche Einwerfung vom allgemeinen Zusammensturze retten müsse. Allein nicht minder gewiß ist, daß die Staatsnoth eine wahre, den Landständen vorzulegende Staatsnoth seyn solle, daß das Eigenthum dabey unangesprochen bleiben, sogar mit Angelobung einer künftigen Parifikation oder Vergütung versichert werden müsse, daß selbst nach der Dezisive des Staatswohls die Mitleidenschaft bey den Kirchen so beschaf-

schaffen seyn solle, daß am öffentlichen Benehmen des Fürsten und seiner Kommissäre sich noch immer die solideste Ehrfurcht gegen die Religion oder Kultus beweise, also nur das entbehrliche Geräth zur Kompassion gezogen werden dürfe — eben darum dann, weil nur der Kirchen- oder Klostervorsteher bestimmt und sicher zwischen dem un- und entbehrlichen unterscheiden kann, desselben gewissenhafte Auszeige respektirt werden müsse.

Dieses ist mein Schlußbekenntniß in's Protokoll der Publizität, als feyerlichste Verwahrung gegen alles Präjudiz, das wie immer aus der faktischen Prozedur erwachsen möchte, niedergeschrieben — Das nämliche sey Dir, gepriesenster Max Joseph! zur Beherzigung vorgelegt, daß je nicht die Stän-

de

de mit Dir durch eine geheime Machination an's Präzipiz fortgestossen werden, auf dem schon der Blick in die schauerlichen Tiefen des bangen Werdens erbebt . . — !

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Druck-

Druckfehler.

Seite	Zeile	statt	lies
5.	14.	Gesammtvampi-risin	Gesammtvampi-rism'
7.	21.	wurden	würden
8.	24.	den	deu
10.	2.	mußte	müßte
11.	14.	wurde	würde
13.	6.	Parisikation	Parisikation
15.	1.	Ein Brundsatz	Ein Grundsatz,
15.	16.	Täusch:den	Täuschidee
16.	12.	* *Lacckics*	* *Lakics*
22.	10.	genng	genug
22.	23.	an allen	von allen
30.	13.	seinen Willen da-rauf beschränkt	seinen darauf be-schränkten Willen
40.	11.	Opsernden	Opfernden
52.	9.	vergreifeu	vergreifen
55.	9.	darans	daraus
58.	10.	Heinreich II.	Heinrich II.
58.	18.	Heinreich III.	Heinrich III.
59.	11.	gratianische	gratianeische
59.	16.	Bojnvarienge-setze	Bajuvarienge-setze
60.	6.	etlangen	erlangen
60.	7.	masseu	massen
60.	17.	bair-	baie-
61. 62.	20. 1.	Dekretalen	Dekretalien
71.	1.	zur	Zur
71.	7.	auderen	anderen
84.	23.	Max Joseph III.	Max Joseph IIII.

86.

Seite	Zeile	statt	lies
86.	5.	uun	nun
86.	18.	uach	nach
87.	2. 10. 19.	Max Joseph III.	Max Joseph IIII.
90.	9.	aus	an's
92.	7.	demfelben	demselben
93.	8.	eiue	eine
95.	10.	den	die
98.	22.	Max III.	Max IIII.
103.	3.	selde	selbe
110.	6.	Maxens III.	Maxens IIII.
111.	7.	Vorstehtr	Vorsteher
114.	11.	brrührt	berührt.
115.	21.	berreffend	betreffend
124.	17. 18.	Vermischun	Vermischung
129.	4.	Hefeu	Hefen

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aschenbrenner, Beda,

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern

Bd.: [5,1]

[S.l.] 1801

Bavar. 2120-1/5,a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377365-6
VD18 1452158X-002